

Unterrichtung
(zu Drs. 17/7050)

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 15.12.2016

Antworten auf Mündliche Anfragen gemäß § 47 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages - Drs. 17/7050

Die Antwort auf die Anfrage 1 - einschließlich Zusatzfragen und Antworten darauf - sind im Stenografischen Bericht über die 118. Sitzung des Landtages am 15.12.2016 abgedruckt.

2. Vernetzung im Rahmen der neuen Hightech-Strategie der Bundesregierung - Wie erfolgreich sind Niedersachsens Unternehmen im Wettbewerb?

Abgeordnete Dr. Gabriele Andretta (SPD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Eine intelligente Vernetzung von Wirtschaft und Wissenschaft regional wie international ist der Schlüssel für erfolgreiche Innovationen. Mit Blick auf den anhaltenden Trend zur Internationalisierung sind besonders KMU gefordert: Die industriellen Wertschöpfungsketten sind heute zunehmend global ausgerichtet, Forschung und Entwicklung, Produktion und Vertrieb sind häufig auf verschiedene Standorte in der Welt verteilt. Die Integration von Unternehmen in internationale Wissensflüsse ist entscheidend für ihre Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit. Deshalb hat die Bundesregierung im Rahmen ihrer Hightech-Strategie ein neues Förderprogramm zur Internationalisierung von Spitzenclustern, Zukunftsprojekten und vergleichbaren Netzwerken aufgelegt. Zwei Förderrunden sind schon abgeschlossen, die Ausschreibung für eine Dritte erfolgt in diesem Dezember.

1. Welche regionalen Cluster und Netzwerke aus thematischen Zusammenschlüssen von Akteuren aus Wissenschaft und Wirtschaft wurden jeweils in der ersten und zweiten Förderrunde aus Niedersachsen ausgewählt?

In der ersten und zweiten Wettbewerbsrunde der Fördermaßnahme „Internationalisierung von Spitzenclustern, Zukunftsprojekten und vergleichbaren Netzwerken“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) hat das unabhängige Auswahlgremium keine Cluster oder vergleichbaren Netzwerke aus Niedersachsen für eine Förderung empfohlen. Es gab mit dem CFK Valley e. V. mit Sitz in Stade allerdings auch nur eine Skizzeneinreichung aus Niedersachsen.

Die dritte und vorerst letzte Wettbewerbsrunde der Internationalisierungsmaßnahme ist am 18. November 2016 gestartet. Skizzen können noch bis zum 15. März 2017 eingereicht werden. Das CFK Valley e. V. hat bereits gegenüber dem mit der Fördermaßnahme betrauten Projektträger Jülich eine erneute Beteiligung im Rahmen der dritten Wettbewerbsrunde angekündigt.

2. Wie bewertet die Landesregierung das Abschneiden niedersächsischer Unternehmen insgesamt in den Wettbewerben der Hightech-Strategie?

Niedersächsische Unternehmen, Institutionen und sonstige Organisationen profitieren von den Wettbewerben der Hightech-Strategie und haben im Rahmen des Spitzencluster-Wettbewerbs und der Förderinitiative „Forschungscampus - öffentlich-private Partnerschaft für Innovationen“ Fördermittel über das BMBF erhalten bzw. werden diese noch erhalten. Im Rahmen des Spitzencluster-Wettbewerbs sind insgesamt Mittel für niedersächsische Organisationen in Höhe von 9,3 Millionen Euro bewilligt und bis 2016 davon 8,8 Millionen Euro ausgezahlt worden. Hierbei handelt es sich um Mittel für die Beteiligung an Verbundprojekten. So wird z. B. die Universität Braunschweig als Verbundpartner an dem Spitzencluster „Forum Organic Electronics“ in der Metropolregion Rhein-Neckar mit gut 5 Millionen Euro vom Bund gefördert. In der Förderinitiative „Forschungscampus“ wurden Mittel für niedersächsische Organisationen in Höhe von 6,3 Millionen Euro bewilligt und bis 2016 davon 3,5 Millionen Euro ausgezahlt.

Im Jahr 2012 wurde die Open Hybrid LabFactory in Wolfsburg unter der Federführung des Niedersächsischen Forschungszentrum Fahrzeugtechnik (NFF) der TU Braunschweig gemeinsam mit den Industriepartnern initiiert. Im LeichtbauCampus Open Hybrid LabFactory werden großserientaugliche Fertigungs- und Produktionstechnologien für die wirtschaftlich und ökologisch nachhaltige Herstellung hybrider Leichtbaukomponenten aus Metallen, Kunststoffen und textilen Strukturen entwickelt.

Die Open Hybrid LabFactory wird im Rahmen der Förderinitiative „Forschungscampus - öffentlich-private Partnerschaft für Innovationen“ vom BMBF gefördert. Zudem fördern Industriepartner wie die Volkswagen AG, das Land Niedersachsen und die Stadt Wolfsburg den LeichtbauCampus. In dem Wettbewerb war das LeichtbauCampus-Konsortium als eines von neun durch den Bund geförderten Campussen erfolgreich.

Die Spitzencluster wie die Forschungscampusse sind fast durchweg international gut vernetzt und sehr aktiv. Durch die Beteiligung an Verbundprojekten der Spitzencluster greift die Internationalisierung auch auf die beteiligten Unternehmen und Forschungseinrichtungen durch.

3. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Internationalisierung regionaler Cluster voranzutreiben und die Vernetzung zwischen Forschung und Unternehmen zu unterstützen?

Die Ministerien für Wissenschaft und Kultur sowie für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr nutzen zur Unterstützung der Internationalisierung der Cluster und der Vernetzung von Forschung und Unternehmen die zur Verfügung stehenden Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie die des Niedersächsischen Wirtschaftsförderfonds. Die übergreifende und gesamtstrategische Zielstellung zur Unterstützung regionaler Cluster sowie der Vernetzung zwischen Forschung und Unternehmen ist dabei auch in die forschungspolitische Agenda und in das ressortübergreifende innovationspolitische Konzept „Stärkung der regionalen Entwicklung durch Fachkräftesicherung und Ausbau des Wissenstransfers“ der Landesregierung eingebettet.

Netzwerke und Cluster der unterschiedlichen Ressorts werden am Innovationszentrum Niedersachsen unter einem Dach vereint, um im Rahmen eines optimalen Cross-Industry- und Cross-Cluster-Ansatzes den Austausch zwischen den Branchen zu ermöglichen. Eine besondere Rolle nimmt dabei das Innovationsnetzwerk Niedersachsen ein. Die 275 Mitglieder des niedersachsenweiten Verbundes sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Fragen der Innovations- und Wirtschaftsförderung. Die Partnerinnen und Partner im Innovationsnetzwerk Niedersachsen unterstützen Unternehmen dabei, Innovationen zu realisieren, mit Forschungseinrichtungen zu kooperieren und innovative Geschäftsideen in wirtschaftlichen Erfolg zu überführen.

Das Netzwerkmanagement der unterschiedlichen Netzwerke und Cluster hat u. a. die Aufgabe, nationale und internationale Projekte zu unterstützen und mit zu entwickeln. Dazu wird die European Innovators Lounge der NBank unterstützt sowie die Teilnahme an nationalen und internationalen Messen, Kongressen und Fachforen gewährleistet.

3. Strafverfolgung von NS-Verbrechen in Niedersachsen

Abgeordnete Helge Limburg, Filiz Polat, Julia Willie Hamburg, Belit Onay, Heiner Scholing und Meta Janssen-Kucz (Grüne)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mehr als sieben Jahrzehnte nach dem Holocaust nimmt die Zahl derer, die als Überlebende von den NS-Verbrechen berichten können, ab. Gleichfalls nimmt die Zahl der Täterinnen und Täter ab, die für ihre Taten in den Konzentrationslagern oder an anderen Stellen während der NS-Zeit zur Rechenschaft gezogen werden können. „Der wohl letzte NS-Prozess in Deutschland“ betitelt der *Tagesspiegel* am 17. Juni 2016 den Bericht zur Verurteilung des früheren SS-Wachmanns Reinhold Hanning wegen Beihilfe zum Mord an 170 000 Menschen durch das Landgericht Detmold.

In Niedersachsen wurde zuletzt im Juli 2015 Oskar Gröning, bekannt als „Buchhalter von Auschwitz“, vor dem Landgericht Lüneburg wegen Beihilfe zum Mord in 300 000 Fällen zu einer Haftstrafe von vier Jahren verurteilt. Nebenklage und Verteidigung legten Revision ein. Der Bundesgerichtshof wies Ende November 2016 die Revisionsanträge ab. Damit ist das Urteil gegen Oskar Gröning rechtskräftig. Gröning wurde verurteilt, ohne dass ihm eine konkrete Tötung nachgewiesen wurde. Nach Auffassung des Landgerichts Lüneburg und des Bundesgerichtshofs leistete er allein durch seine Tätigkeit in Auschwitz einen Tatbeitrag zum hunderttausendfachen Mord. Nach Auffassung von Expertinnen und Experten ermöglicht das Urteil neue Ermittlungen gegen weitere Personen, die in Konzentrationslagern oder an anderen Stellen der NS-Mordmaschinerie tätig waren, gegen die bislang mangels eines Nachweises einer unmittelbaren Tötung kein Gerichtsverfahren geführt wurde.

Im Kriegsgefangenen- und Konzentrationslager Bergen-Belsen kamen zwischen 1941 und 1945 mehr als 70 000 Menschen um. Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen gibt an, derzeit auch Ermittlungen wegen Verbrechen im Konzentrationslager Bergen-Belsen zu prüfen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landesregierung ist sowohl die historische als auch die strafrechtliche Aufarbeitung der Verbrechen des Nationalsozialismus ein besonderes Anliegen.

Das Justizministerium unterrichtet deshalb den Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen, sobald ein Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen von einer niedersächsischen Staatsanwaltschaft eingeleitet wird oder der Stand eines Vorermittlungsverfahrens dies zulässt. Dadurch wird dem Informationsbedürfnis des Landtages kontinuierlich Rechnung getragen.

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen werden gegenwärtig bei niedersächsischen Staatsanwaltschaften geführt?

Bei niedersächsischen Staatsanwaltschaften werden gegenwärtig ein Ermittlungsverfahren und ein Vorermittlungsverfahren wegen NS-Verbrechen geführt.

2. Welche Staatsanwaltschaften führen jeweils die unter 1. genannten Ermittlungen?

Das Ermittlungsverfahren wird bei der Staatsanwaltschaft Oldenburg und das Vorermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Hannover geführt.

3. Ist der Landesregierung bekannt, ob Staatsanwaltschaften anderer Länder zu Taten in Konzentrationslagern, die im heutigen Niedersachsen lagen, ermitteln?

Vorermittlungen werden meist zunächst von der Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg geführt. Sobald diese einen Tatkomplex herausgearbeitet und festgestellt hat, welche beteiligten Personen noch verfolgt werden können, gibt sie den Vorgang an die zuständige Staatsanwaltschaft ab. Diese ist verpflichtet, grundsätzlich den gesamten Verfahrenskomplex zu bearbeiten. Hierbei leistet die Zentralstelle weiterhin Ermittlungshilfe. Eine darüberhinausgehende institutionalisierte Zusammenarbeit findet nicht statt. Demnach ist hier nicht bekannt, ob Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer zu Taten in Konzentrationslagern, die im heutigen Niedersachsen lagen, ermitteln.

4. Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit den kommunalen Spitzenverbänden im Schulbereich

Abgeordnete Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Beim Philologenverbandstag in Goslar am 30. November 2016 hat Kultusministerin Frauke Heiligenstadt in ihrer Rede gesagt: „In diesem Zusammenhang habe ich eine gute Nachricht für Sie mitgebracht: Die Niedersächsische Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen haben sich grundsätzlich über ein Gesamtpaket für die Kostentragung im Schulbereich verständigt, das sich sehen lassen kann. Wir stehen kurz vor der Unterschrift.“

Es geht um mehr Schulsozialarbeit und um dauerhaft verankerte Schulsozialarbeit, es geht um zusätzliches Geld für die Systemadministration, und es geht um klare Regelungen bei den Schulverwaltungskräften.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung und die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen haben mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zur Erstattung der Kosten wegen Einführung der inklusiven Schule am 22.09.2015 verabredet, auch eine Vereinbarung über die Kostentragung im Schulbereich abzuschließen. Nach intensiven Verhandlungen haben die Präsidien der drei kommunalen Spitzenverbände in ihren Sitzungen am 30.11.2016 (NLT), 01.12.2016 (NSGB) und 07.12.2016 (NST) sowie die Landesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 12.12.2016 dem Abschluss einer neuen Vereinbarung über die Kostentragung im Schulbereich zugestimmt.

In dieser Vereinbarung wird betont, dass die Aufgabenwahrnehmung in den öffentlichen Schulen in Niedersachsen eine gemeinsame Aufgabe von Land und kommunalen Schulträgern ist. Mit der Vereinbarung erkennt das Land in den Themenbereichen soziale Arbeit in schulischer Verantwortung, Systembetreuung an Schulen und Verwaltungstätigkeit an allgemeinbildenden Schulen aufgrund der gestiegenen Belastungen auch ein Mehr an Verantwortung an. Die Kommunen anerkennen zugleich die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes, insbesondere die Regelungen zur Kostenlast nach den §§ 112 und 113 des Niedersächsischen Schulgesetzes.

Die Vereinbarung hat folgende inhaltliche Schwerpunkte:

1. Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung

Das Land erkennt an, dass es im Bereich der sozialen Arbeit in schulischer Verantwortung eine Aufgabenzuständigkeit hat, und wird künftig sozialpädagogische Fachkräfte als Landesbedienstete beschäftigen. Dadurch werden die Kommunen erheblich entlastet. Das Land wird neben den bereits durchfinanzierten Stellen für die Jahre 2016 bis 2018 weitere 200 Vollzeitstellen für sozialpädagogische Fachkräfte für die bisher nicht mit Fachkräften bedachten Schulen zur Verfügung stellen; von 2019 bis 2021 werden jeweils bis zu 70 Stellen pro Jahr bereitgestellt. Vorhandene

Stellen bzw. Finanzmittel werden somit verstetigt und aufgestockt, sodass nach dem sukzessiven Ausbau ab dem Jahr 2021 dann insgesamt mehr als 1 000 Vollzeiteinheiten - dies entspricht rund 55 Millionen Euro - im Landeshaushalt für die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung an allgemeinbildenden Schulen bereitstehen werden.

2. Systembetreuung und PC-Ausstattung an Schulen

Bereits seit dem Jahr 2003 erhalten Schulträger einen Zuschuss für die Systembetreuung und PC-Ausstattung an Schulen, einschließlich Wartung, Pflege und barrierefreien Zugangs, in Höhe von 5 Millionen Euro; dies ist im bisherigen § 5 des Finanzverteilungsgesetzes (NFVG) geregelt.

Die ständig steigenden hohen Kostenbelastungen in diesem Bereich waren seinerzeit noch nicht erkennbar. Daher verpflichtet sich das Land, den gesetzlich festgesetzten Betrag um jährlich 6 Millionen Euro aufzustocken. Aufgrund der unterschiedlichen Kostenbelastung werden damit künftig die Schulträger allgemeinbildender Schulen Zuschüsse in Höhe von 4,7 Millionen Euro erhalten, an die Schulträger der berufsbildenden Schulen werden 6,3 Millionen Euro ausgekehrt. Außerdem trägt das Land wie bisher Kosten von 5 Millionen Euro für den sogenannten First-Level-Support. Mit der Zahlung dieser insgesamt 16 Millionen Euro geht die Erwartungshaltung einher, dass die kommunalen Schulträger Kosten in derselben Höhe für die Systembetreuung tragen und diese künftig mit eigenen Kräften sicherstellen.

Die seit 13 Jahren geltende Praxis, auch für Kinder in Schulkindergärten einen Pro-Kopf-Anteil zu gewähren, wird durch eine Anpassung der Formulierung in § 5 NFVG weitergeführt.

3. Verwaltungsaufwand in Schulen

Durch die Einführung der eigenverantwortlichen Schule im Jahr 2006 und die in der Folge erfolgte Übertragung erweiterter Entscheidungsbefugnisse ist bei den Schulen ein gesteigerter Verwaltungsaufwand entstanden. Da sich die Wahrnehmung originärer Landesaufgaben und originärer Aufgaben des Schulträgers in der Praxis nicht immer trennscharf unterscheiden lassen - z. B. beim Führen von Schulgirokonten durch Schulverwaltungskräfte der Schulträger -, verpflichtet sich das Land zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs an die Schulträger allgemeinbildender Schulen in Höhe von 8 Millionen Euro jährlich. Die Aufteilung erfolgt anhand der Schülerzahl am Stichtag der Schuljahresstatistik. Einbezogen werden dabei auch die Kinder in Schulkindergärten, da auch hierfür ein Verwaltungsaufwand entsteht.

4. Schulbücher für Lehrkräfte

Hinsichtlich der Schulbücher und weiterer Lehrmittel für Lehrkräfte ist die Einigung getroffen worden, ein zur endgültigen Klärung der Kostenlast musterhaftes Verfahren vor dem OVG Lüneburg abzuwarten. Das OVG Lüneburg hat am 01.12.2016 in einem Berufungsverfahren die Auffassung des Landes zur Kostentragung bestätigt, eine Revision wurde nicht zugelassen. Obwohl die schriftliche Begründung der Entscheidung noch nicht vorliegt, ist davon auszugehen, dass damit auch dieser offene Punkt mit den kommunalen Schulträgern nunmehr geeint ist.

5. Sonstige Regelungen

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt des Landeshaushalts, der finanziellen Leistungsfähigkeit der Schulträger und der Schaffung einer gesetzlichen Ermächtigung durch den Landtag. Mit dem Haushalt 2017/2018 und der Mittelfristigen Finanzplanung soll diese Grundlage landesseitig geschaffen werden.

Nach Ablauf von fünf Jahren, also zum 31.12.2021, werden die der Vereinbarung zugrunde liegenden Berechnungen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Mit dem Abschluss der Vereinbarung und den daraus folgenden Änderungen u. a. in § 5 NFVG können langjährige Diskussionen beendet werden. Das Kostenvolumen für das Land aufgrund der Auswirkungen dieser Vereinbarung beläuft sich für die kommenden fünf Jahre auf rund 300 Millionen Euro. Unter Einbeziehung der Kosten der Einigung der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsens über den Ausgleich der Kosten für die inklusive Schule aus dem vergangenen Jahr unterstützt die Landesregierung die Kommunen in den Jahren 2015 bis 2021 mit einer Rekordsumme in Höhe von über 500 Millionen Euro.

1. Für wann ist die Unterschrift vorgesehen (bitte konkretes Datum nennen)?

Die Vereinbarung wurde am 12.12.2016 unterzeichnet.

2. Welche Themenbereiche mit welchen Inhalten deckt die Vereinbarung konkret ab?

Die Vereinbarung ist als **Anlage** beigelegt, Themenbereiche und Inhalte sind bereits in der Antwort zu Frage 1 skizziert.

3. Wie ist bei diesen Themenbereichen der Vereinbarung bzw. der Entwurf im Wortlaut?

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Anlage

**Vereinbarung
zwischen
der Niedersächsischen Landesregierung
und den
Kommunalen Spitzenverbänden Niedersachsen
über die Kostentragung im Schulbereich**

Präambel

Die Aufgabenwahrnehmung in öffentlichen Schulen in Niedersachsen ist eine gemeinsame Aufgabe von Land und kommunalen Schulträgern. Hinsichtlich der Abgrenzung der mit der staatlichen Schulverantwortung und den mit der kommunalen Schulträgerschaft verbundenen Kostenfolgen gelten die Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes, insbesondere die Regelungen zur Kostenlast im Siebten Teil des Niedersächsischen Schulgesetzes. Unter Beibehaltung dieser gesetzlich verankerten Kostenlastverteilung soll hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Punkte Folgendes gelten:

I.

Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung

Die Niedersächsische Landesregierung wird die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung als eine Säule eines leistungsfähigen Beratungs- und Unterstützungssystems der Schule ausgestalten. Sie erkennt an, dass die soziale Arbeit in schulischer Verantwortung in der Aufgabenzuständigkeit des Landes Niedersachsen steht. Die grundsätzliche Zuständigkeit der Kommunen für Jugendarbeit (schulbezogene Jugendarbeit) und Jugendsozialarbeit (Hilfen für die schulische Ausbildung) gemäß § 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 1 SGB VIII sowie die schulgesetzliche Kostenlastverteilung bleiben davon unberührt.

Das Niedersächsische Kultusministerium entwickelt ein Konzept „Soziale Arbeit in schulischer Verantwortung“ als eigenständigen Beitrag auf Grundlage von § 2 NSchG (Bildungsauftrag) neben den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an den Schulen.

Das Konzept wird unter Berücksichtigung der bildungspolitischen Schwerpunkte der Landesregierung sowohl den eigenständigen Auftrag sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung wie auch die Schnittstellen zur Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von SGB VIII benennen. Beide Aufgaben sollen

ein jeweils eigenes Profil entwickeln. Inhaltlich wird einem präventiven Ansatz der Vorrang eingeräumt.

Das Land wird die pädagogischen Mitarbeiterinnen und die pädagogischen Mitarbeiter in den Landesdienst einstellen; sie unterstehen der Dienstaufsicht der Schulleitungen. Das bisherige Hauptschulprofilierungsprogramm des Landes wird zum 31.12.2016 eingestellt. Das Land verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Programmes beschäftigten geeigneten kommunalen Bediensteten im unmittelbaren Anschluss vorrangig in den Landesdienst zu übernehmen.

Seitens des Landes besteht die Absicht, in den kommenden Jahren alle öffentlichen Ganztagschulen bedarfsgerecht mit sozialer Arbeit in schulischer Verantwortung auszustatten. Ab 2017 werden alle Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen, Kooperativen Gesamtschulen und Integrativen Gesamtschulen berücksichtigt; hierfür stehen die Haushaltsmittel bereit. Soweit Kommunen bisher mit eigenen Kräften vergleichbare Aufgaben wahrgenommen haben, kann dies zukünftig entfallen. Im Jahr 2016 sind bereits an 150 Grundschulen entsprechende Stellen ausgeschrieben worden. In einem nächsten Schritt sollen sukzessive weitere Grundschulen, aber auch Gymnasien einbezogen werden. Hierfür beabsichtigt das Land im Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils bis zu 70 zusätzliche sozialpädagogische Fachkräfte einzustellen und wird dafür insgesamt 200 Vollzeiteinheiten zur Verfügung stellen.

II.

1. Systemadministration

Nach der schulgesetzlichen Kostenlastverteilung in § 113 Abs. 1 Satz 1 NSchG haben die kommunalen Schulträger die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen zu tragen. Dazu gehören grundsätzlich die Kosten für die PC-Ausstattung einschließlich Wartung, Pflege und den barrierefreien Zugang.

Bei der ursprünglichen Entscheidung über die Kostenlastverteilung waren die hohen Kostenbelastungen durch den Einsatz neuer Medien im Unterricht nicht erkennbar. Vor diesem Hintergrund zahlt das Land Niedersachsen nach § 5 Niedersächsisches Finanzverteilungsgesetz - NFVG - an die Schulträger seit 2003 jährlich einen Betrag von 5 Mio. Euro als Zuschuss für die DV-Administration. Daneben werden aus dem Landesbudget für berufsbildende Schulen in einem Umfang von ca. 3,5 Mio. Euro in 50 Fällen Verträge und Personal für die DV-Administration finanziert. Um die Kommunen bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe noch stärker zu unterstützen und die Aufgaben- und Personalverantwortung zukünftig beim zuständigen kommunalen Schulträger insgesamt zusammen zu führen, erhöht das Land den Betrag nach § 5 NFVG um 6 Mio. Euro jährlich ab dem Jahre 2017. Von diesen insgesamt 11 Mio. Euro werden 4,7 Mio. Euro an die Schulträger der öffentlichen allgemein bildenden Schulen und 6,3 Mio. Euro an die Schulträger der öffentlichen berufsbildenden Schulen je-weils entsprechend ihrer Schülerzahlen verteilt.

Diesen Leistungen des Landes in Höhe von insgesamt 11 Mio. Euro sind noch weitere Ausgaben für Landespersonal, das schon heute eine umfangreiche Anwenderunterstützung im Bereich des First Level Support in den Schulen leistet, hinzuzurechnen. Das Land bringt hierfür einen jährlichen Betrag von 5 Mio. Euro in Ansatz. Die landesseitige Beteiligung an der DV-Administration an Schulen beträgt somit ab 2017 insgesamt 16 Mio. Euro.

Das Land geht davon aus, dass die kommunalen Schulträger in gleicher Höhe Kosten für die Systemadministration tragen. Die kommunalen Schulträger stellen entsprechend die Systemadministration sicher

Eine abschließende Umsetzung dieses Teilabschnittes der Vereinbarung ist nur möglich, wenn die kommunalen Träger der betreffenden berufsbildenden Schulen die Verträge zur DV-Administration sowie die für diese Aufgabe beim Land beschäftigten Personen übernehmen, die derzeit aus Landesmitteln finanziert werden. Erfolgt keine Übernahme durch die kommunalen Schulträger ist das Land berechtigt, etwaige hierfür beim Land verbleibende Kosten für Systemadministration mit der entsprechend der Schülerzahlen anteiligen Finanzleistung an die jeweiligen Schulträger der berufsbildenden Schulen zu verrechnen.

2. Schulverwaltungskräfte

Entsprechend der schulgesetzlichen Kostenlastverteilung trägt das Land die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte, die Schulassistentinnen und Schulassistenten und die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an öffentlichen Schulen sowie für das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an öffentlichen berufsbildenden Schulen. Die Schulträger tragen die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen sowie die persönlichen Kosten, die nicht das Land trägt.

Die Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen stimmen darin überein, dass sich originäre Landesaufgaben und Aufgaben für den Schulträger in der Praxis nicht immer trennscharf unterscheiden lassen. Schulverwaltungskräfte leisten einerseits Hilfe bei Verwaltungsaufgaben, die von Lehrkräften zu erledigen sind, während andererseits Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter einzelne Aufgaben des Schulträgers wahrnehmen. Die dadurch entstehenden Vermischungen werden in der Praxis im Zusammenwirken von Schulleitungen, Schulverwaltungskräften und Schulträgern im Interesse der Schule gelöst.

Die Niedersächsische Landesregierung erkennt an, dass u. a. mit dem „Gesetz zur Einführung der Eigenverantwortlichen Schule“ vom 17. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 412) und der Übertragung von erweiterten Entscheidungsbefugnissen seither für die Schulen ein gesteigerter Verwaltungsaufwand bei den Schulverwaltungskräften an den allgemein bildenden Schulen entstanden ist, der bislang nicht ausgeglichen wurde. Sie verpflichtet sich für die Zukunft zu einem finanziellen Ausgleich und wird jährlich ab dem Jahre 2017 einen angemessenen Betrag von 8 Mio. Euro an die Schulträger zahlen. Das NFVG wird entsprechend geändert.

3. Mittagsverpflegung in Schulen

Die Niedersächsische Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen sind sich einig, dass die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung eine wesentliche sächliche Voraussetzung für Ganztagschulen darstellt. In der Praxis hat sich an den Schulen eine vielfältige Organisationsstruktur entwickelt, die in ihrem Bestand nicht in Frage gestellt wird. In jedem Fall sind die Schulen gefordert, bei der Entwicklung und in Umsetzung des pädagogischen Konzepts in Abstimmung mit den Beteiligten ihren Beitrag für ein Gelingen der Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagschule zu leisten.

4. Schulbücher für Lehrkräfte / weitere Lehrmittel für Lehrkräfte

Die Niedersächsische Landesregierung und die Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen stimmen darin überein, dass eine Regelung nicht mehr notwendig ist, da ein musterhaftes Verfahren zur Frage der Kostentragung bei Lehrmitteln für die Lehrkräfte derzeit beim OVG Lüneburg anhängig ist, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

III.

Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt des Haushalts und der Schaffung der gesetzlichen Ermächtigungen durch den Niedersächsischen Landtag sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit der kommunalen Schulträger im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Es wird vereinbart, nach Ablauf von fünf Jahren die zugrunde liegenden Berechnungen zu überprüfen und die Zahlungen ggf. anzupassen.

5. Wann legt die Landesregierung ihren schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den Untersuchungsgegenständen des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ vor?

Abgeordneter Jens Nacke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Landtag hat in seiner 97. Sitzung am 4. Mai 2016 die Einsetzung eines 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ beschlossen.

In dem Einsetzungsbeschluss wird die Landesregierung aufgefordert, einen schriftlichen Bericht über die ihr vorliegenden Erkenntnisse zu den Untersuchungsgegenständen vorzulegen.

Der geforderte schriftliche Bericht der Landesregierung liegt auch sieben Monate nach Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses noch nicht vor.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung kommt ihrer Verpflichtung zur unverzüglichen Umsetzung der betreffenden Berichtspflicht nach. Mit Blick auf den in der Landesgeschichte wohl einmalig weiten und umfassenden Untersuchungsgegenstand des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses sind umfangreiche Beiträge aus der Staatskanzlei und den Ressorts für Inneres, Justiz, Soziales, Kultus, Wissenschaft und Kultur sowie nachgeordneter Behörden der Landesverwaltung einzubeziehen.

Aufgrund des erheblichen Aktenumfangs, der der Berichtserstellung zugrunde gelegt werden muss, kann die Berichtserstellung zu den einzelnen Themenkomplexen naturgemäß nur sukzessive erfolgen. Da der parlamentarische Untersuchungsausschuss sich im Rahmen der Zeugenvernehmungen und Aktenvorlagen bis jetzt in erster Linie mit der Untersuchung der Komplexe 3 und 4 des Untersuchungsauftrages befasst, greift der erste Teilbericht der Landesregierung diese Schwerpunktsetzung auf.

Hervorzuheben ist, dass der Untersuchungsgegenstand der Komplexe 3 und 4 verschiedene noch laufende Straf- und Gefahrenermittlungskomplexe sowie Beobachtungsobjekte der Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden betrifft, sodass bei der Berichtserstellung diverse Abstimmungen mit Staatsanwaltschaften, Polizei- und Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern erforderlich geworden sind.

Zu den Komplexen 1, 2 und 5 bis 7 wird in der Folge entsprechend der Priorisierung im parlamentarischen Untersuchungsausschuss und im Dialog mit dem Ermittlungsbeauftragten des parlamentarischen Untersuchungsausschusses berichtet werden. Zu den Komplexen 1, 2 und 5 wurden zeitaufwändige Vorbereitungen bereits durchgeführt. Angesichts der umfangreichen Aktenbestände der verschiedenen Ressorts, insbesondere der Sicherheitsbehörden, zu diesen Komplexen und der vom parlamentarischen Untersuchungsausschuss beschlossenen sukzessiven nach Untersuchungskomplexen gegliederten Vorauswahl der für den parlamentarischen Untersuchungsausschuss relevanten Akten durch den Ermittlungsbeauftragten des parlamentarischen Untersuchungsausschusses wird die Fortschreibung des Berichts der Landesregierung analog zu diesem Prozess angelegt und unverzüglich umgesetzt werden.

1. Wie konkret hat die Landesregierung seit Einsetzung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses an dem Bericht gearbeitet?

Die Landesregierung hat mit dem Einsetzungsbeschluss des parlamentarischen Untersuchungsausschusses unverzüglich die entsprechenden Arbeiten aufgenommen. Beiträge aus den verschiedenen Ressorts zu den Komplexen 3 und 4 sowie zu - alle Komplexe reflektierenden - Vorbemerkungen wurden als Erstes vereinbart.

In der Folge zeigte sich, dass insbesondere die Erarbeitung und Zusammenführung der unverzichtbaren Beiträge aus den Bereichen der Strafverfolgungsbehörden, angesichts der verschiedenen laufenden Strafverfahren zu den in den Komplexen 3 und 4 relevanten Personen und diesbezüglich erforderlichen diversen Abstimmungen mit den zuständigen Staatsanwaltschaften bzw. dem Oberlandesgericht Celle zu relevanten Akteninhalten, zeitaufwändiger als ursprünglich geplant waren. Zudem waren mit dem Bundesinnenministerium und seinen nachgeordneten Behörden schriftliche wie insbesondere fernmündliche Abstimmungen zum Umfang der freigegebenen Akten und zu Inhalten für den Bericht der Landesregierung zu führen. Außerdem waren die verschiedenen Geheimhaltungsgrade zu nach der Verschlussachenanweisung eingestuftem Berichtsinhalten zu berücksichtigen.

Daneben sind zu den Komplexen 1, 2 und 5 bereits vorbereitende Maßnahmen getroffen worden. Zum Komplex 1 sind bereits mit Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.05.2016 zur im - zum damaligen Zeitpunkt zu erwartenden - Einsetzungsbeschluss genannten „Ausreisewelle von Wolfsburger Islamisten nach Syrien bzw. in den Irak“ sowie zu den Ausreisern aus anderen Bereichen Niedersachsens (Komplex 5) die betreffenden Personen durch die Sicherheitsbehörden bereits aufgelistet und den jeweiligen Komplexen zugeordnet worden. Diese insgesamt 134 Personen umfassende und als Verschlussache eingestufte Liste ist durch das Ministerium für Inneres und Sport - soweit erforderlich - ressortübergreifend weitergeleitet worden. Außerdem sind gemäß Erlass MI zwischen den Sicherheitsbehörden abgestimmte Personenlisten zu den „aktiven und ehemaligen Studierenden der [...] Islamschule Braunschweig des Muhamed Ciftci“ (Komplex 1, Nr. II 2) sowie Listen zu den Personenpotenzialen des „Deutschsprachigen Islamkreises Hannover e. V.“, des „Deutschsprachigen Islamkreises Hildesheim e. V.“ und der „Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V.“ Braunschweig (Komplex 2) erstellt worden, die insgesamt mehrere hundert Personen umfassen.

Ein erster durchgängiger Entwurf des Berichtes zu den Komplexen 3 und 4 konnte Ende Oktober 2016 durch die Stabsstelle des parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Innenministeriums erstellt und unverzüglich an alle Ressorts mit der Bitte um Kenntnisnahme und Mitzeichnung verschickt werden. Nach Einarbeitung verschiedener Änderungsbedarfe aus einigen Ressorts bzw. Organisationseinheiten des Innenministeriums wurde der zu diesem Zeitpunkt 97 Seiten umfassende Entwurf vereinbarungsgemäß dem Generalbundesanwalt (GBA) mit der Bitte um Stellungnahme übersandt, ob seitens des GBA Vorbehalte gegenüber der vorgesehenen Endfassung des Berichtes zum Komplex 3 und 4 bestehen. Daraufhin teilte der GBA eine Reihe von Änderungs- und Schwärzungsbitten mit. Nach Einarbeitung sich hieraus ergebender Änderungserfordernisse und letzter Zulieferungen aus den Ressorts ist seitens des Innenministeriums unverzüglich eine neue Entwurfsfassung an die Ressorts mit der Bitte um kurzfristige Mitzeichnung versandt worden. Nach Einarbeitung weiterer Änderungsbedarfe wurde bei abschließenden Prüfungen ein nochmaliger Klärungsbedarf mit dem GBA festgestellt. Nach abschließender Klärung mit dem GBA und Umsetzung dieser Anpassungserfordernisse wird derzeit eine entsprechende Kabinettsentscheidung für Dezember vorbereitet.

2. Wie viele Seiten des schriftlichen Berichts liegen inzwischen vor?

Der erste zu den Komplexen 3 und 4 gefertigte Teilbericht umfasst 95 Seiten.

3. Wann soll der fertige Bericht den Mitgliedern des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses nach jetzigem Planungsstand der Landesregierung zur Verfügung gestellt werden?

Der erste Teilbericht zu den Komplexen 3 und 4 wird nach Kabinettsentscheidung im Dezember 2016 dem PUA übersandt.

Nach derzeitiger Planung wird die Landesregierung den letzten Teilbericht zu den verschiedenen Untersuchungskomplexen in Abstimmung mit dem Ermittlungsbeauftragten bezüglich der sukzessiv nach Untersuchungskomplexen geordneten Aktenaufbereitung für den parlamentarischen Untersuchungsausschuss bis April 2017 vorlegen.

6. Familienfreundlichkeit der Ministerien

Abgeordneter Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das audit-berufundfamilie-Zertifikat ist nach eigenen Angaben „ein strategisches Managementinstrument, das Unternehmen und Institutionen dazu nutzen, ihre Personalpolitik familien- und lebensphasenbewusst auszurichten.“

Laut dem Internetportal www.familien-in-niedersachsen.de erhielten in diesem Jahr deutschlandweit insgesamt 297 Arbeitgeber die Auszeichnung. In Niedersachsen erhielten 115 Unternehmen und Institutionen sowie 13 Hochschulen ein Zertifikat. Auch die Niedersächsische Staatskanzlei und sechs weitere Ministerien wurden mit dem Zertifikat ausgezeichnet. Allerdings ist umstritten, inwieweit diese Zertifizierung die tatsächliche alltägliche Familienfreundlichkeit abbildet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Sowohl die Gleichstellung von Frauen und Männern als auch die Gewinnung und Bindung von Personal erfordern in Zeiten des demografischen Wandels auch für die niedersächsische Landesverwaltung die Entwicklung und Umsetzung einer neuen Beschäftigungskultur. Familiengerechte, flexible Arbeitszeiten, die Möglichkeit von Telearbeitsangeboten und das Kontakthalten bei Beurlaubungen sind nur drei von vielen Maßnahmen, die dazu beitragen können, dass die Landesverwaltung diesen Zielen gerecht wird.

Die Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen stellt einen geeigneten Beitrag dazu dar. Dabei rücken neben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie im herkömmlichen Sinn zunehmend auch die Betreuungs- oder Pflegeaufgaben der Beschäftigten für die Elterngeneration in das Blickfeld.

Eine besondere, nicht planbare Situation stellen die Erkrankung eines Kindes oder kurzfristige Betreuungsengpässe dar. Eine Bereitstellung von technischer Infrastruktur durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber, um im Falle der Erkrankung von Kindern für dienstliche Belange erreichbar zu sein, hilft, dienstliche Belange und persönlichen Gestaltungsspielraum zu vereinbaren.

Über die im Folgenden genannten Möglichkeiten hinaus gibt es Freistellungsmöglichkeiten für beide Elternteile bei Krankheit von Kindern im Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und für Beamtinnen und Beamte nach der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung.

1. Wie viele mobile Endgeräte stehen in den einzelnen Ministerien für Mitarbeiter zur Verfügung, die aufgrund von Krankheit der Kinder nicht zur Arbeit kommen können?

Die Nutzung Mobiler Endgeräte wird erfahrungsgemäß häufiger von Mitarbeiterinnen in Anspruch genommen, da es faktisch immer noch vermehrt Frauen sind, die die Kinderbetreuung im Krank-

heitsfall übernehmen. Die Anzahl der ressortspezifisch zur Verfügung stehenden mobilen Endgeräte ergibt sich aus der folgenden Tabelle. Als mobile Endgeräte sind mobile Notebooks aufgeführt, die zum Zwecke kurzfristiger mobiler Arbeit zur Verfügung stehen. Diese Zahl ist in Beziehung gesetzt zur Zahl der Beschäftigten in den einzelnen Ministerien. Beschäftigte sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Ministeriums, unabhängig von ihrem Status.

Nicht erfasst sind die dienstlichen Notebooks der Telearbeitenden, die damit ebenfalls von zu Hause arbeiten können, und auch nicht die Arbeitsplätze, die permanent mit Notebooks ausgestattet sind. Engpässe bei den vorhandenen zusätzlichen Notebooks sind bislang nicht bekannt geworden.

Anzahl der Beschäftigten	Anzahl der Notebooks	Bemerkungen
Niedersächsische Staatskanzlei (StK)		
318	6	Diese Geräte stehen über das in der StK praktizierte Homeoffice-Verfahren hinaus zur Verfügung. Im Rahmen von Homeoffice können bis zu 40 % der regelmäßigen individuellen Arbeitszeit von zu Hause erbracht werden.
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (MI)		
538	4	Auf diese Geräte kann zusätzlich zu den Notebooks, Convertibles und mobilen Endgeräten zugegriffen werden, die den Beschäftigten bereits zur Verfügung stehen (Ausstattungsgrad 56 %). Darüber hinaus können ein iPad und ein iPhone ausgeliehen werden. Die Einrichtung des Zugangs in das Landesnetz ist innerhalb einer Woche möglich.
Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)		
400	13	davon 5 mit Zugangsmöglichkeit zum Landesdatennetz
Niedersächsisches Kultusministerium (MK)		
300	5	mit gesichertem Zugang in das Landesdatennetz. Erprobung von mobilem Arbeiten vom 01.02.2016 bis 31.07.2017. (Bei Beschäftigten mit Familienaufgaben wird vorzugsweise eine längerfristige technische Umrüstung der Standardarbeitsplatzausstattung auf ein Notebook geprüft und vorgenommen.)
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)		
298	6	
Niedersächsisches Finanzministerium (MF)		
356	5	davon 2 mit Zugangsmöglichkeit zum Landesdatennetz, auf die insbesondere Beschäftigte zugreifen können, die aus Betreuungsründen ausnahmsweise zu Hause arbeiten wollen.
Niedersächsisches Justizministerium (MJ)		
210	3	zusätzliche Geräte für Beschäftigte, die nicht bereits über ein mobiles Endgerät verfügen (Ausstattungsgrad über 60 %).
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK)		
204	3	zusätzliche Geräte (zu 60 Arbeitsplätzen mit mobile working bzw. Telearbeit).
Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW)		
343	12	
Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML)		
290	18	davon 7 mit Zugangsmöglichkeit ins Landesdatennetz.

2. Wie viele Eltern-Kind-Räume gibt es in den einzelnen Ministerien?

Im MS und im MU gibt es je einen Eltern-Kind Raum. Im ML ist ein Sanitäts- und Ruheraum von 12 m² u. a. mit Schreibtisch und IT eingerichtet, der auch als Eltern-Kind-Raum genutzt werden kann.

Das im MWK bereits im Jahr 2007 eingeführte Eltern-Kind-Büro hat sich in der Praxis nicht bewährt und wurde in 2015 durch ein mobiles Eltern-Kind-Büro ersetzt, sodass jeder Elternteil trotz Kinderbetreuung im gewohnten Arbeitsumfeld arbeiten kann. Dieses Modell wird erheblich besser genutzt als die damalige stationäre Lösung.

Darüber hinaus ist es in allen Ministerien möglich, Kinder im Bedarfsfall (z. B. auch wegen eines kurzfristigen Wegfalls der regulären Betreuung) im Büro eines Elternteils zu betreuen. Diese Möglichkeit besteht, weil der überwiegende Teil der Beschäftigten ein Einzelbüro hat. Um eine Betreuung dort zu erleichtern, stehen im ML, im MW und im MI besondere Angebote (Kids-Mobil, Spielzeugkisten) zur Verfügung. In der StK stehen Spielzeug für alle Altersklassen und ein Laptop mit Videospiele zur Verfügung. Zusätzlich gibt es in der Landesvertretung in Berlin Kinderbücher in der Bibliothek des Hauses sowie ein Klappbett, das im Büro des jeweiligen Elternteils aufgestellt werden kann. Im MF und MJ gibt es ein „rollendes Kinderzimmer“. Dabei handelt es sich um ein besonders konzipiertes Möbelstück, das mit Spielzeug, einem Wickeltisch und Ablageflächen ausgestattet ist.

3. Besteht in den einzelnen Ministerien die Möglichkeit einer Kinderbetreuung?

Im MS (Dienstgebäude Gustav-Bratke-Allee) befindet sich eine ressortübergreifende Großtagespflegestelle, deren Angebot sich in erster Linie an Landesbedienstete (einschließlich der Beschäftigten bei den Ministerien) richtet. Dies Angebot wird in externer Trägerschaft geführt und bietet maximal zehn Plätze für Kinder im Alter von bis zu drei Jahren an. Die Großtagespflegestelle bietet darüber hinaus bei Betreuungsengpässen die Möglichkeit, Kinder bis zu 13 Jahren bei entsprechenden Vakanzen zeitlich begrenzt im Rahmen eines sogenannten Babysitterdienstes betreuen zu lassen.

Mit dem „TIGA-Park“ wird durch eine Elterninitiative eine Kindertagesstätte samt Hort im Hauptgebäude der Oberfinanzdirektion betrieben, die ebenfalls insbesondere Landesbedienstete für ihre Kinder nutzen.

MWK kann darüber hinaus im Bedarfsfall auf entsprechende Einrichtungen des Geschäftsbereiches (Hochschuleinrichtungen) zurückgreifen.

Die StK bietet in den Sommerferien am Standort Hannover regelmäßig für drei Wochen eine ganztägige Kinderbetreuung in Zusammenarbeit mit der Region Hannover an.

Zur Betreuung durch die Eltern wird auf die Vorbemerkung bzw. die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Wo überall lauert die Gefahr von gesundheitsschädigendem Asbest in öffentlichen Gebäuden?

Abgeordnete Martin Bäumer, Ernst-Ingolf Angermann, Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Ingrid Klopp, Clemens Große Macke und Axel Miesner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im *Rundblick - Politikjournal für Niedersachsen* - wird in Ausgabe 221 am 5. Dezember 2016 unter dem Titel „Asbestsanierung schreckt Mitarbeiter im Wissenschaftsressort auf“ von einer Mitteilung der Hausverwaltung im Wissenschaftsministerium berichtet. Die genannte Mitteilung beinhaltete eine Bitte an alle Beschäftigten in dem früheren Preussag-Gebäude, weder Nägel in die Wand zu schlagen noch Bilder aufzuhängen. „Hintergrund sei, dass teilweise asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber verwendet worden seien, die im „eingebauten, ruhenden Zustand keine Gefahr für die Gesundheit“ darstellten. Bei Rissbildung oder großflächigen Abplatzungen sei die Hausverwaltung zu informieren.

Vorbemerkung der Landesregierung

In bestehenden Gebäuden und Bauwerken können verdeckt bzw. unerkannt eingebaute Schad- und Gefahrstoffe vorhanden sein, die im Verdacht stehen, gesundheitsgefährdende Auswirkungen auslösen zu können. Stellvertretend seien hierfür benannt: Asbest-, schwermetall- oder PCB-haltige Farben, asbesthaltige Putze sowie asbesthaltige Kleber- und Spachtelmassen. Das mögliche

Vorkommen dieser Stoffe ist nicht auf öffentliche Gebäude beschränkt, sondern betrifft öffentliche und private Gebäude gleichermaßen.

Das Finanzministerium in seiner Zuständigkeit für die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen hat diesen Sachverhalt den Dienststellen der Landesverwaltung zur Kenntnis gegeben. Konkret wurde mitgeteilt, dass bei den in den Jahren zwischen 1960 bis 1995 errichteten bzw. sanierten Gebäuden teilweise asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber verwendet wurden. Zur Vermeidung eventueller Gefährdungen durch einen unsachgemäßen Umgang mit diesen Bauteilen wurden daher Handlungsempfehlungen an alle Dienststellen der Landesverwaltung herausgegeben. Diese dienen dem präventiven Schutz von Beschäftigten und anderen Gebäudenutzern. Innerhalb der für das Themenfeld „Arbeitsschutz“ zuständigen Behörden und Institutionen wird derzeit die Diskussion geführt, inwieweit die bestehenden Regelwerke und Richtlinien für den Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen ergänzt werden müssen.

1. Sind weitere Gebäude im Zuständigkeitsbereich des staatlichen Baumanagements bzw. der Landesverwaltung in Niedersachsen bezüglich oben genannter Thematik betroffen und, wenn ja, welche?

Prinzipiell können alle Gebäude betroffen sein, die in dem Zeitraum zwischen 1960 und 1995 errichtet oder saniert wurden. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um private oder öffentliche Gebäude handelt. Das Staatliche Baumanagement betreut rund 6 600 Gebäude und Bauwerke des Landes sowie rund 15 800 Gebäude und Bauwerke des Bundes in Niedersachsen. Es ist davon auszugehen, dass Gebäude des Landes und des Bundes von der Problematik betroffen sind. Eine entsprechende Feststellung setzt jedoch Materialproben bzw. -untersuchungen voraus, die zum Teil beauftragt sind oder noch beauftragt werden. Aus diesem Grund ist es derzeit abschließend nicht möglich zu sagen, welche Gebäude im Einzelnen konkret von dieser Problematik betroffen sind.

2. Welche öffentlichen Gebäude in Niedersachsen wurden in der Vergangenheit mit welchem Ergebnis untersucht?

Die Frage kann nur für die Gebäude des Bundes und des Landes in Niedersachsen beantwortet werden. Erkenntnisse zu kommunalen oder sonstigen öffentlichen Gebäuden, die nicht in den Aufgabenbereich des Staatlichen Baumanagements fallen, liegen der Landesregierung nicht vor. Die OFD Niedersachsen ist beauftragt, eine Aufstellung der bereits untersuchten Gebäude zu erstellen. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

3. Was will die Landesregierung bezüglich der in Frage 1 genannten asbestverseuchten Gebäude in Zukunft unternehmen?

Bei neu anstehenden Baumaßnahmen in den unter Frage 1 genannten Gebäuden wird bei allen Arbeiten an Bauteilen mit der möglichen verdeckten Verwendung von asbesthaltigen Produkten eine Schadstoffuntersuchung durchgeführt und dem daraus resultierenden Gutachten entsprechend verfahren.

8. Wird die Migrationsforschung in Niedersachsen geschwächt?

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Bundesministerin Schwesig hat jüngst angekündigt, den Ausbau einer stark gegenwartsorientierten und von soziologischen Fragestellungen bestimmten Migrationsforschung an den Hochschulen in

Berlin und Duisburg-Essen finanziell zu fördern. Die Universität Osnabrück wurde nicht berücksichtigt, obwohl dort ein entsprechender Forschungsschwerpunkt seit Jahrzehnten besteht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Berlin, Bielefeld und Osnabrück (Institut für Migrationsforschung und interkulturelle Studien - IMIS, Universität Osnabrück) haben die Finanzierung einer Vorstudie für eine deutsche Plattform für Migrationsforschung angeregt. Ziel der Initiative war es, die vorhandenen Kompetenzen der einschlägigen Einrichtungen in Deutschland einerseits zu bündeln, andererseits die einzelnen Einrichtungen zusätzlich zu stärken. Die Initiative verfolgte einen dezentralen Ansatz, der auf Interdisziplinarität setzte. In der Vorstudie sollten zunächst die Rahmenbedingungen für eine solche Plattform abgesteckt werden. Eine unmittelbare Zentrumsgründung war nach hiesiger Kenntnis nicht beabsichtigt.

Einbezogen in die Initiative war Frau Staatsministerin Özoguz, Bundesbeauftragte für Integration. Im Rahmen der Haushaltsberatungen des Bundestags ist eine Verortung der Mittel im BMFSFJ beschlossen worden.

Nach bisheriger Information des Deutschen Bundestags wurde kürzlich beschlossen, insgesamt 6,8 Millionen Euro, davon 3 Millionen Euro in 2017 und weitere 3,8 Millionen Euro verteilt auf die Jahre 2018 bis 2020, in den Haushalt des BMFSFJ zur Gründung eines Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung zu geben. Das Institut soll nach Beschlussvorschlag für den Haushaltsausschuss des Bundestages durch die Humboldt-Universität zu Berlin geleitet werden; als weiterer Partner wird das Interdisziplinäre Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (InZentIM) der Universität Duisburg-Essen im Beschlussvorschlag genannt.

1. Weshalb wurde die Universität Osnabrück nicht berücksichtigt?

Die Initiative kam aus der Wissenschaft und wurde auf Bundesebene verhandelt und dort auch entschieden.

Die Gründe für diese Entscheidung sind hier nicht bekannt.

2. Was unternimmt die Landesregierung gegen die Benachteiligung der Migrationsforschung in Niedersachsen durch die Mittelvergabe des Bundesministeriums?

Besonders das Osnabrücker IMIS stellt seit Jahren eine zentrale und leistungsstarke universitäre Einrichtung für die Migrationsforschung dar. Es ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Migrationsforschung in Deutschland. Das Land hat das IMIS in der Vergangenheit unterstützt und wird es wie bisher auch in Zukunft unterstützen.

3. Wie hat sich die Landesregierung für die Universität Osnabrück eingesetzt?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Darüber hinaus wird das Land gemeinsam mit der Universität Osnabrück ausloten, wie das IMIS, nach der Beschlussfassung auf Bundesebene, entsprechend seiner Bedeutung bei der anlaufenden Koordinierung Berücksichtigung finden kann.

9. Änderungsbedarf bei der Ringelschwanzprämie?

Abgeordnete Helmut Dammann-Tamke, Frank Oesterhelweg und Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit Dezember 2015 werden die ersten Mastschweinbetriebe durch die Tierwohlprämie gefördert. Durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) wurden 28 Millionen Euro für die Verbesserung des Tierwohls von Legehennen und Mastschweinen bereitgestellt (<http://www.ml.niedersachsen.de/service/pressemitteilungen/agrarminister-meyer-ringelschwanzpraemie-startet-mit-1650-euro-134624.html>). Momentan wird eine Ringelschwanzprämie von 16,50 Euro vom Land gezahlt. Der Landesbauernverband geht jedoch davon aus, dass erst mit einer Prämie von 25,00 Euro die entstehenden Kosten tatsächlich gedeckt werden können. In diesem Jahr liegen der Landesregierung 156 Neuanträge vor. Niedersachsen ist Heimatland von insgesamt 5 400 Schweinemästern. Anträge liegen dementsprechend für nur 2,5 % der Mastschweine vor.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Ringelschwanzprämie ist der Landesregierung ein erfolgreicher Einstieg in ein für Niedersachsen sehr wichtiges Tierschutzthema gelungen. Sie zeigt, dass Schweinehaltung ohne das Kupieren der Ringelschwänze möglich ist. Eingeleitet ist damit der Ausstieg aus dem Schwänzekupieren. Diese Maßnahme ist als erfolgsorientierte Prämie bewusst so konzipiert worden, dass der Tierhalter ein hohes Eigeninteresse am Gelingen hat. Dazu gehört, dass zunächst nur wenige, gut ausgebildete und besonders engagierte Landwirte an dieser Maßnahme teilnehmen sollten. Eine wichtige Säule dieser Fördermaßnahme sind ebenso die 100-prozentigen Vor-Ort-Kontrollen.

Seit dem 1. Dezember 2016 läuft der zweite einjährige Verpflichtungszeitraum für die Tierwohlmaßnahme. Für dieses Jahr haben 156 Betriebe die Tierwohlförderung für insgesamt 207 000 Schweine beantragt. Darunter sind 87 Beibehalter und 69 Neuanträge. Unter den teilnehmenden Landwirten bei der Ringelschwanzprämie sind sowohl Bio- und Neuland- als auch konventionelle Betriebe. Letztere machen sogar zwei Drittel aller Betriebe aus. Neben kleinen beantragen auch größere Betriebe die Ringelschwanzprämie. Wir werden auf diesem Wege Schritt für Schritt das Tierwohl in den Schweineställen weiter erhöhen. Dabei ist es selbstverständlich, dass das Land Niedersachsen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt hat, um alle Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, anzunehmen.

1. Wie kommt das Ministerium auf den Förderbetrag von 16,50 Euro während der Landesbauernverband davon ausgeht, dass eine Kostendeckung erst mit einer Prämie von 25,00 Euro erreicht wird?

Vorausgeschickt sei, dass die ELER-Verordnung vorgibt, dass mit den Zahlungen die Gesamtheit oder ein Teil der zusätzlichen Kosten infolge der eingegangenen Verpflichtung ausgeglichen werden müssen.

Für die Berechnung der Zahlungen sind bestimmte Annahmen zu machen, die der Antragsteller zu erfüllen hat, um die Ziele der Förderung zu erreichen. Bei einer auflagenorientierten Maßnahme lassen sich diese direkt aus der Richtlinie ableiten. Bei der Ringelschwanzprämie handelt es sich aber um eine ergebnisorientierte Maßnahme. Spezielle Auflagen werden nicht vorgegeben. Jeder Landwirt hat die Freiheit, das Mastverfahren selbst zu gestalten. Am Ende trägt er aber auch die volle Verantwortung. Bei Nichterreichung des Ziels droht die Kürzung der Prämie.

Vor diesem Hintergrund wurde die Landwirtschaftskammer Niedersachsen von ML mit der Berechnung der Förderprämie beauftragt. Der errechnete Wert beträgt 23,75 Euro pro Mastschwein. Da

mindestens 70 % der Mastschweine einen intakten Ringelschwanz haben müssen, wurde nur 70 % des errechneten Wertes als Prämiensatz pro Schwein berechnet. ($23,75 \times 70 \% = 16,62$ Euro abgerundet auf 16,50 Euro).

2. Ist der negative Deckungsbeitrag ursächlich für die geringe Anzahl an Anträgen?

Nein. Bewusst sollten zunächst nur wenige Betriebe mitmachen, die es sich zutrauen. Deren Zahl wächst von Jahr zu Jahr.

3. Wie plant die Landesregierung, die Attraktivität des Programms zu erhöhen?

Die Landesregierung hat ein ganzes Bündel von Maßnahmen erarbeitet, um die Attraktivität des Programms weiter zu erhöhen.

An erster Stelle ist die Gründung des „Expertenetzwerkes Tierschutz und Tiergesundheit“. Dieses Expertenetzwerk wurde aus Mitteln des Tierschutzplanes finanziert, Auftragnehmer ist die Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e. V. (ISN). Es ist gelungen, neben der Einbindung des Berufsstandes (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Verein zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft [VzF]) auch führende Wissenschaftler der Tierärztlichen Hochschule Hannover, des Friedrich-Löffler-Institutes und der Hochschulen Osnabrück und Kiel für die Arbeit in diesem Expertenetzwerk zu gewinnen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Fortbildung und Beratung der für diese spezielle Aufgabe zuständigen Beraterinnen und Beratern („train the trainer“) und der Landwirte. Weiterhin wurde eine „Task-Force“ aus Fachleuten etabliert, die Betriebe mit aktuellem Beißgeschehen beratend unterstützen. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Weiterentwicklung von Beratungsempfehlungen zum Verzicht auf das Schwänzekupieren.

Vor dem Hintergrund der im ersten Verpflichtungsjahr erzielten hervorragenden Ergebnisse der Ringelschwanzprämie geht die Landesregierung davon aus, dass dieses sehr intensive Beratungskonzept mit der Einbindung aller teilnehmenden Betriebe, der Beraterinnen und Berater (inklusive Tierärzte), der finanziellen Förderung der einzelbetrieblichen Beratung und der finanziellen Förderung von Fortbildungen der am Expertenetzwerk teilnehmenden Beratungskräfte eine wichtige Säule dieses Programmes ist.

Die nächste Aufgabe wird die Auswertung und Verbreitung der Daten und Erfahrungen der teilnehmenden Betriebe sein, damit interessierte Landwirte auf sichere Erfahrungswerte zurückgreifen und den ersten Schritt zum Ausstieg aus dem Schwänzekupieren in ihrem Betrieb wagen können.

Vor dem Hintergrund, dass die Sauenhaltung und Ferkelaufzucht eine besonders hohe Rolle bei der besseren Tierhaltung spielen, hat das Ministerium 2016 zusätzliche Prämien für die Ferkelaufzucht (5 Euro pro Ferkel) und das freie Abferkeln ohne Kastenstand bei der EU zur Genehmigung angemeldet. Diese Prämien sind mit der bisherigen Mastschweineprämie kombinierbar, das bedeutet, dass - vorausgesetzt die Genehmigung der EU-Kommission - etwa Betriebe mit geschlossenem System in Zukunft 21,50 Euro für das Halten von Ferkeln/Schweinen mit intaktem Ringelschwanz bekommen können.

10. Nachfrage zu Drucksache 17/6890: Welche Herdenausbrüche können aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Wolf zurückgeführt werden?

Abgeordneter Ernst-Ingolf Angermann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 17/6890 führte das Umweltministerium auf Frage 2 aus, dass es Herdenausbrüche gebe, die aller Wahrscheinlichkeit nach auf den Wolf zurückzuführen seien.

Vorbemerkung der Landesregierung

Ausbrüche von Weidetieren kommen vor, seit es Weidehaltung gibt. Die Gründe sind unterschiedlichster Natur, am häufigsten schlechte oder schadhafte Zäune, Hunger, Durst oder der Geschlechtstrieb der Weidetiere. Das unbefugte Öffnen von Zäunen oder Drückjagden können ebenfalls Grund für Weideausbrüche sein, wie das Treiben durch andere Tiere. Der Eindruck, dass sich Ausbrüche in letzter Zeit häufen, kann nicht bestätigt werden. Eine statistische Erhebung ist der Landesregierung hierzu nicht bekannt. Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (§ 3 Abs. 2 Nr. 3) sieht vor, dass Haltungseinrichtungen so ausgestattet sein müssen, dass die Tiere u. a., soweit möglich, vor Beutegreifern geschützt werden.

1. Welche Herdenausbrüche (bitte einzeln mit Ort, Datum, Tierart und Anzahl der Tiere angeben) wurden nach Wissen der Landesregierung aller Wahrscheinlichkeit nach vom Wolf verursacht?

Im Unterschied zur amtlichen Feststellung der Verursacherschaft von Nutztierrißen ist es bei Ausbrüchen in der Regel nicht möglich, anhand der Spurenlage festzustellen, ob Wölfe dafür ursächlich waren oder erst nachträglich hinzugekommen sind. Die einzige Möglichkeit zu einer solchen Verursacherschaftsfeststellung wäre das Vorliegen von fotografischen oder filmischen Aufnahmen.

Gelegentlich, wie z. B. im Fall des Ausbruchs einer Rinderherde im Landkreis Cuxhaven am 05.09.2016, wird von der Landesregierung mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen, dass diese durch Wolfsangriffe ausgelöst wurden, obwohl ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden kann. Aufgrund der Nichtnachweisbarkeit der Verursacherschaft für Herdenausbrüche existiert daher auch keine amtliche Statistik über eine solche.

2. Welche konkreten Herdenausbrüche (bitte einzeln mit Ort, Datum, Tierart und Anzahl der Tiere angeben) wurden nachweislich durch den Wolf verursacht?

Kein der Landesregierung bekannter Herdenausbruch wurde nachweislich durch den Wolf verursacht.

3. Durch welche Nachweise kommt die Landesregierung zu der Feststellung, dass die einzelnen Herdenausbrüche auf den Wolf zurückzuführen sind (bitte Nachweise den einzelnen Herdenausbrüchen zuordnen)?

Siehe Antwort zu Frage 1.

11. Präventionsmaßnahmen Vogelgrippe

Abgeordnete Dr. Hans-Joachim Deneke-Jöhrens, Rainer Fredermann, Helmut Dammann-Tamke, Heiner Ehlen und Frank Oesterhelweg (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Das Land Niedersachsen hatte in der Vergangenheit bereits mehrere Ausbrüche einer Vogelgrippe zu beklagen. Dies hat der Geflügelwirtschaft in Niedersachsen erhebliche direkte und indirekte Verluste eingebracht. Wie eine Sprecherin des Landwirtschaftsministeriums in einer Unterrichtung zum Ausbruch der Vogelgrippe im LK Cloppenburg vom 30. November 2016 im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung erläuterte, werde die genannte Infektion durch Zugvögel eingeschleppt bzw. übertragen. Laut dem Ministerium bestehe diese Gefahr aufgrund der Flugwege der Wildvögel jedes Jahr aufs Neue.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen wurde in den letzten Jahren einzelne Fälle von hochpathogener (HPAI) bzw. niedrigpathogener Aviärer Influenza (LPAI) in Hausgeflügelbeständen festgestellt:

2011: ein Fall LPAI,
2012: kein Fall,
2013: sechs Fälle LPAI,
2014: zwei Fälle HPAI, ein Fall LPAI,
2015: ein Fall HPAI, zwei Fälle LPAI,
2016: bisher ein Fall HPAI.

Die Ursachen der Einschleppung sind ungeklärt.

1. Welche prophylaktischen Überwachungsmaßnahmen wurden in der Vergangenheit ergriffen?

Wildvogelmonitoring

In Niedersachsen wird seit 2006 wegen der besonderen Risikolage sowohl ein aktives als auch ein passives Monitoring bei Wildvögeln auf der Grundlage jeweils aktueller Risikobewertungen des FLI durchgeführt. Diese Risikolage ergibt sich aus der besonders hohen Geflügeldichte in einigen Regionen, aus dem zunehmenden Anteil von Freilandhaltungen und den ubiquitär und zahlreich vorkommenden Wildvögeln, insbesondere den am Wasser lebenden Wildvögeln.

Im **aktiven Monitoring** werden insbesondere die gefährdeten Wasservogelarten in Gebieten mit besonderer Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiete für ziehende Vogelarten und unter Berücksichtigung der Geflügeldichte und Freilandhaltungen beprobt. Die Probenahme erfolgt im Rahmen der Jagdausübung durch niedersächsische Jäger oder gegebenenfalls durch Kotproben außerhalb der Jagdzeiten und von nicht jagdbaren Arten.

Darüber hinaus werden im **passiven Monitoring** krank erlegte oder tote Wildvögel von den zuständigen Veterinärämtern dem LAVES zur Untersuchung auf das Virus der aviären Influenza zugeleitet.

Seit diesem Jahr wird auf der Grundlage der Verordnung zur Durchführung eines Monitorings auf das Virus der Geflügelpest bei Wildvögeln (Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung - WvGeflügelpestMonV) vom 8. März 2016 das Monitoring bei Wildvögeln durchgeführt.

Gemäß der Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung wird ein **aktives Monitoring** durchgeführt. In Niedersachsen sind mindestens 750 Proben vorrangig in den Monaten September bis Januar zu untersuchen. Es werden Proben mittels kombiniertem Rachen- und Kloakentupfer ausschließlich bei Wildvogelarten entnommen, für die Jagdzeiten festgesetzt sind. Von den übrigen Wildvogelarten werden frische Proben von beobachtet abgesetztem Kot entnommen. Eine Bejagung außerhalb der geltenden Schonzeitenverordnung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Daneben erfolgt weiterhin ein **passives Monitoring**, das vorrangig auf erkrankte und verendete Wildvögel, insbesondere Enten, Gänse, Schwäne, einige Watvogelarten, bestimmte Greifvogelarten sowie Sturm- und Lachmöwen, und Funde an Gewässern, insbesondere in Nähe von Betrieben mit Geflügelhaltung, ausgerichtet ist. Das passive Monitoring wird landesweit und ganzjährig durchgeführt. Es soll unter Einbeziehung von Naturschutz-, Jagd- sowie ornithologischen Organisationen helfen, frühzeitig über ungewöhnlich hohe Sterblichkeitsraten sowie Seuchenausbrüche, insbesondere bei Wasservogelarten, Kenntnis zu erlangen.

Hausgeflügelmonitoring:

Seit 2004 findet ein EU-weites Hausgeflügelmonitoring statt, bei dem pro Jahr etwa 240 niedersächsische Geflügelbestände serologisch untersucht werden. Von Enten- und Gänsehaltungen werden 20 Blutproben pro Bestand untersucht, in allen anderen Geflügelbeständen zehn Blutproben pro Bestand. Die Geflügelbetriebe werden dazu risikobasiert ausgewählt. In diesem Jahr wurden bereits 198 Bestände mit mehr als 3 600 Proben untersucht.

Daneben werden gemäß § 4 der Geflügelpest-Verordnung zur Früherkennung von Infektionen mit aviären Influenzaviren Abklärungsuntersuchungen eingeleitet, wenn in einem Hausgeflügelbestand mit bis zu 100 Tieren mehr als 3 % verendetes Geflügel innerhalb von 24 Stunden oder mehr als 2 % verendetes Geflügel innerhalb von 24 Stunden in einem Bestand mit mehr als 100 Tieren auftritt. In Gänse- und Entenhaltungen werden entsprechende Untersuchungen eingeleitet, wenn mehr als das Dreifache der üblichen Sterblichkeit auftritt. Abklärungsuntersuchungen gemäß § 4 der Geflügelpest-Verordnung werden zudem bei erheblichen Veränderungen der Legeleistung oder der Gewichtszunahme durchgeführt.

In niedersächsischen Geflügelhaltungen werden Abklärungsuntersuchungen bereits unterhalb der oben genannten Grenze durchgeführt. Dies führte in der Vergangenheit zu einem frühzeitigen Erkennen der Ausbrüche und somit zu einer Verhinderung der weiteren Ausbreitung, besonders in geflügeldichten Gebieten.

2. Wie häufig wurden an welchen Standorten Proben auf welche Erreger und von wem untersucht?

2016 wurden bisher 840 Wildvögel im aktiven und 340 Wildvögel im passiven Monitoring beprobt.

Die Probenverteilung und die Anzahl der Proben im aktiven Monitoring werden jährlich durch einen Erlass des ML festgelegt.

Für 2016 ist die regionale Verteilung der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

LK Friesland	Jadebusen	20 Proben
LK Wesermarsch		40 Proben
LK Aurich	Dollart	25 Proben
LK Leer		25 Proben
Stadt Emden		10 Proben
LK Cloppenburg		60 Proben
LK Diepholz	Beprobung vorrangig an Wasserstellen in der Nähe zu Freilandhaltungen	60 Proben
LK Emsland		120 Proben
LK Oldenburg		60 Proben
LK Osnabrück		60 Proben
LK Vechta		60 Proben
LK Grafschaft Bentheim		60 Proben
LK Cuxhaven		Nordseeküste/Elbesaum
Lk Harburg	Vorrangig Elbtalaue	60 Proben
Weitere Landkreise	Region Hannover	30 Proben
Summe für Niedersachsen		750 Proben

Die Veterinärbehörden der betreffenden Landkreise, der Stadt Emden und der Region Hannover informieren die Jagdbehörde sowie die Naturschutzverwaltung über die Probenahme und überwachen das Monitoring (aktives Monitoring).

Die Proben im Rahmen des passiven Monitorings werden landesweit durch die Veterinärbehörden dem LAVES zur Abklärung auf das Virus der Geflügelpest zugeleitet.

3. Welche Maßnahmen will die Landesregierung ergreifen, um in den kommenden Jahren das Eintragungsrisiko zu vermeiden?

Die durch die Geflügelpest-Verordnung und die Wildvogel-Geflügelpest-Monitoring-Verordnung vorgegebenen Maßnahmen werden weiterhin konsequent in Abhängigkeit der aktuellen Gefährdungslage umgesetzt. Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Vermeidung der Einschleppung von Geflügelpest in einen Hausgeflügelbestand sind die durch § 6 der Geflügelpest-Verordnung vorgegebenen weiteren allgemeinen Schutzmaßnahmen.

Das gesetzlich erlaubte Aussetzen von Federwild (z. B. Fasan und Wildente) birgt gewisses Eintragungspotenzial, das die Jagdrevierinhaber durch Verzicht oder veterinärmedizinische Untersuchung reduzieren sollten. Ausländische sowie deutsche Jäger sind bei der Einreise über die geeigneten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Übertragung der Vogelgrippe zu informieren. Durch aufklärende Hinweise in der jagdlichen Fachpresse ist die Jägerschaft insgesamt zu sensibilisieren.

12. Welche Aufgaben hat die Kommission zur Aufarbeitung des Antisemitismus-Falls an der HAWK?

Abgeordneter Jörg Hillmer (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

In einer Pressemitteilung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 14. November 2016 wird das Ergebnis eines Gutachtens des Berliner Zentrums für Antisemitismusforschung zu einem inzwischen eingestellten Seminarangebot an der Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen (HAWK) so beschrieben: „Sowohl in der Konzeption als auch in der Durchführung des Seminars ‚Soziale Lage der Jugendlichen in Palästina‘ sind gravierende wissenschaftliche Mängel festzustellen.“ Als Konsequenz daraus heißt es in der Pressemitteilung weiter: „Das Wissenschaftsministerium wird unverzüglich mit dem Präsidium der HAWK eine Zielvereinbarung auf den Weg bringen, um die mit dem Gutachten erforderlichen Konsequenzen umzusetzen. Die Hochschule wird damit aufgefordert, zeitnah ein Konzept zur Qualitätssicherung in der Lehre zu erstellen, dabei die Einbindung der Studierendenevaluationen darzulegen, Auswahlkriterien bei Lehrbeauftragten zu erarbeiten und sicherzustellen, dass es keine vergleichbaren Sachverhalte an der Hochschule gibt. Zudem unterstützt das MWK zur hochschulinternen Aufarbeitung die Einrichtung einer fakultätsübergreifenden Kommission.“

Dr. Gabriele Heinen-Kljajić, Niedersächsische Ministerin für Wissenschaft und Kultur, sagte laut dieser Pressemitteilung: „Es ist Aufgabe jeder Hochschule, sich mit Antisemitismus kritisch auseinanderzusetzen. Umso wichtiger ist es, aus diesem Fall für die zukünftige Gestaltung von Lehrangeboten Konsequenzen zu ziehen.“

Die HAWK teilte am 14. November 2016 mit: „Die Hochschulleitung akzeptiert die Bewertung des Zentrums für Antisemitismusforschung. Sie wird umgehend die erforderlichen Konsequenzen aus dem Gutachten ziehen und sich dabei eng mit dem Wissenschaftsministerium abstimmen.“ Am 23. November 2016 heißt es in einem auf der Internetseite der HAWK veröffentlichten Beschluss des Hochschulsenats: „Der Senat begrüßt, dass sich das Ministerium dem Vorschlag des Senats angeschlossen hat, eine Arbeitsgruppe einzusetzen.“

1. Welche Mitarbeiter des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur werden an der von der Ministerin angekündigten Arbeitsgruppe bzw. Kommission an der HAWK mitwirken?

Nach derzeitiger Planung wird die Teilnahme auf Referatsleitungsebene erfolgen.

2. Wie genau lautet der Auftrag der an der HAWK tätigen Kommission bzw. Arbeitsgruppe?

Die fakultätsübergreifende Projektgruppe wird in Anlehnung an den Auftrag des Senates vom 2. November 2016 einen hochschulweiten Prozess zur Sicherstellung von Qualitätsstandards in der Lehre initiieren und begleiten. Dabei weisen die Erkenntnisse des Gutachtens wichtige Leitplanken für einen entsprechenden Arbeitsauftrag an die Projektgruppe aus. Ausgehend von den aufzuklärenden Sachverhalten und einer kritischen Untersuchung der Mechanismen zur Qualitätssicherung

insbesondere bei Lehraufträgen sowie des Umganges mit studentischen Evaluierungen wird zentrale Aufgabe die Entwicklung von Konzepten und Strategien sein, die zum einen eine Wiederholung eines vergleichbaren Vorgangs in der Zukunft verhindern und gleichzeitig ein herausragendes hochschulweites Qualitätssicherungssystem darstellen.

3. Welcher Zeitplan ist für die Arbeit der Kommission bzw. Arbeitsgruppe genau vorgesehen (Zeitpunkt der Berufung/Einsetzung, weitere Termine, Zeitpunkt der Vorstellung der Ergebnisse)?

Die konstituierende Sitzung ist für den 22. Dezember 2016 vorgesehen. In dieser Sitzung werden voraussichtlich das konkrete Arbeitsprogramm und davon abhängig auch der Zeitplan erarbeitet.

13. Wird der zweite Bauabschnitt des Justizzentrums Osnabrück zügig realisiert?

Abgeordneter Burkhard Jasper (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Mit der geplanten Realisierung des zweiten Bauabschnitts beim Justizzentrum Osnabrück soll der Sanierungsstau abgebaut werden, der nach allgemeiner Ansicht am Standort besteht. Für diese Maßnahmen sind nach dem Entwurf des Haushaltsplans 2017 100 000 Euro, 2018 2,5 Millionen Euro sowie 2019 und später 27,4 Millionen Euro vorgesehen, insgesamt somit 30 Millionen Euro. Priorität genießt dabei der Neubau auf den Flächen für den Justizvollzug und die Gerichte.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für das Justizzentrum Osnabrück erfolgten bereits in einem ersten Bauabschnitt die Aufstockung des Amtsgerichtes im Kollegienwall 29/31 für die Unterbringung von Sitzungssälen und Besprechungsräumen mit Gesamtkosten in Höhe von rund 3,8 Millionen Euro sowie der Ankauf und die Herrichtung des Gebäudes Kollegienwall 5 mit Gesamtkosten in Höhe von rund 2,1 Millionen Euro. Im letztgenannten Gebäude wurden Flächen für Schulungszwecke geschaffen und das Handelsregister untergebracht. Beide Baumaßnahmen sind fertiggestellt und seit Februar 2015 in Nutzung.

In einem zweiten Bauabschnitt sind nunmehr zunächst der Abriss der vorhandenen JVA sowie ein Neubau für das Amts- und Landgericht und den Justizvollzug vorgesehen. Hierfür sowie für die Erweiterung der Staatsanwaltschaft, die im Anschluss daran geplant ist, wird derzeit die Bauanmeldung aus dem Jahr 2012, in der erste baufachliche Vorüberlegungen erfolgten, aktualisiert.

1. Sollen der Abbruch der JVA und der Neubau an diesem Standort für den Justizvollzug und die Nebenstelle des Amtsgerichts zügig realisiert werden oder dauert die Umsetzung unter Umständen noch mehrere Jahre?

Der Abbruch der JVA und der Neubau für das Amts- und Landgericht einschließlich des Justizvollzugs werden so zügig wie möglich geplant und baulich umgesetzt. Aufgrund der erforderlichen Zeiträume für Planung, Genehmigung und bauliche Realisierung eines Projektes in der o. g. Größenordnung erstreckt sich die Durchführung der Maßnahme auch bei einer zügigen Umsetzung naturgemäß über mehrere Jahre. Nach Beschluss des Haushaltsplans 2017/2018 durch den Landtag, Genehmigung und Prüfung der Bauanmeldung durch das Justizministerium und den Niedersächsischen Landesrechnungshof kann der Planungsauftrag für den Abbruch der JVA und den Neubau des Amts- und Landgerichts sowie des Justizvollzugs voraussichtlich im Frühjahr 2017 erteilt werden.

2. Wird sich daran sofort der Anbau an das bestehende Gebäude der Staatsanwaltschaft anschließen, sodass die Nebenstelle an der Goethestraße aufgegeben werden kann?

Die Landesregierung nimmt in Aussicht, die abschließende Maßnahme des zweiten Bauabschnittes für das Justizzentrum Osnabrück (Staatsanwaltschaft) bei kommenden Haushaltsplanungen schnellstmöglich zu berücksichtigen. Diese Absicht wird in die fortzuschreibende Mittelfristigen Finanzplanung 2017 bis 2021 aufgenommen.

Die Vorgehensweise orientiert sich am baulichen Ablauf, da erst nach Fertigstellung der o. g. Neubaumaßnahme und Auszug des Amts- und Landgerichtes aus dem Gebäude Kollegienwall 9/10 mit der Baumaßnahme der Staatsanwaltschaft (Sanierung des Gebäudes Kollegienwall 9/10/Erweiterungsneubau) begonnen werden kann.

3. Wird mit den Maßnahmen auch ein einheitlicher Eingangsbereich von Land- und Amtsgericht geschaffen?

Es ist geplant, dass das Amts- und Landgericht im Zuge der Neubaumaßnahme einen gemeinsamen Eingangsbereich erhalten soll.

14. Wann werden Erleichterungen bei der Arbeitszeitdokumentation in der Landwirtschaft umgesetzt?

Abgeordnete Hermann Grupe, Dr. Stefan Birkner, Gabriela König, Jörg Bode und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Branchen Landwirtschaft und Gartenbau haben mit der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) durch den Abschluss eines Mindestentgelttarifvertrages eine Ausnahme vom gesetzlichen Mindestlohn vereinbart. Der Tarifvertrag wurde nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärt. Aus diesem Grund ist die Bundesregierung bisher davon ausgegangen, dass bezüglich der Aufzeichnungspflichten für Landwirtschaft und Gartenbau nicht die Regelungen des Mindestlohngesetzes, sondern die des Arbeitnehmerentsendegesetzes anzuwenden seien. Dieser Auffassung hat nun das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in einem Urteil widersprochen (*Agra-Europe* vom 28. November 2016: Länderberichte, Seite 2). Demnach bestehe lediglich eine Pflicht zur Arbeitszeitdokumentation nach dem Mindestlohngesetz. Diese unbürokratischere Regelung werde in der Praxis bisher nicht angewendet, mahnte der Verband Rheinischer Obst- und Gemüseanbauer an. Ohne eine Dienstanweisung an die zuständigen Behörden werde die bestehende Prüfpraxis fortgesetzt, und Arbeitgeber müssten auch weiterhin mit Geldbußen rechnen, wenn sie sich nicht an die bisher geltende Rechtsauffassung hielten.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung nimmt Bezug auf den Beschluss des 3. Senats für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Hamm vom 18.10.2016 (Az. 3 RBs 277/16), abrufbar über das Justizportal Nordrhein-Westfalen unter www.nrwe.de.

Gegenstand des Verfahrens war die Verhängung eines Bußgelds gegen den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs, der aufgrund der nach § 7 a Abs. 1 und 4 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und § 7 Abs. 2 des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) erlassenen Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau (Landwirtschaftsarbeitsbedingungenverordnung - LandwArbbV) an die Rechtsnormen des Tarifvertrags zur Regelung der Mindestentgelte für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau der Bundesrepublik Deutschland (TV Mindestentgelt) vom 29. August 2014 gebunden war.

Der Betriebsinhaber hatte es versäumt, die Arbeitszeit eines Arbeitnehmers zu dokumentieren, sodass das zuständige Hauptzollamt als Bußgeldbehörde gegen ihn wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen § 19 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 AEntG ein Bußgeld verhängte.

Das OLG Hamm hat die Entscheidung des Amtsgerichts Bielefeld, nach der es keine entsendegesetzliche Grundlage zur Sanktionierung der nicht erfolgten Dokumentation der Arbeitszeit gibt, nicht beanstandet.

Eine Aufzeichnungspflicht nach MiLoG hat das OLG Hamm verneint, da eine Dokumentationspflicht gemäß § 17 Abs. 1 MiLoG für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die in § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) genannten Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige gelte. Zu den in § 2 SchwarzArbG genannten Branchen gehöre die Landwirtschaft nicht, der betroffene Arbeitnehmer sei auch nicht geringfügig beschäftigt gewesen, sodass der Betriebsinhaber im zu entscheidenden Fall nicht nach MiLoG dokumentationspflichtig gewesen sei.

Das OLG Hamm hat auf § 2 SchwarzArbG („Prüfungsaufgaben“) verwiesen. Offensichtlich handelt es sich um einen Schreibfehler. Die Aufzählung der Wirtschaftsbereiche und Wirtschaftszweige befindet sich in § 2 a SchwarzArbG („Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren“).

Aus Sicht der Landesregierung ist die Pflicht zur Dokumentation von Arbeitszeiten ein tragender Teil der bestehenden Mindestlohnvorschriften. Die Landesregierung war und ist im Übrigen der Auffassung, dass es weiterer diesbezüglicher gesetzlicher Ausnahmen über die bestehenden Regelungen hinaus nicht bedarf.

1. Wie bewertet die Landesregierung das Urteil des OLG Hamm?

Die Landesregierung hat den Beschluss des OLG Hamm zur Kenntnis genommen.

Der Beschluss befasst sich mit der Auslegung bundesgesetzlicher Vorschriften, die durch Bundesbehörden vollzogen werden. Es liegt nicht in der Zuständigkeit oder Befugnis der Landesregierung, die Rechtsauffassung des OLG Hamm zu bewerten oder zu kommentieren.

2. Welche Behörden sind für die Umsetzung des Urteils des OLG Hamm zuständig, und welche Behörden müssten diese Umsetzung anweisen?

Der Beschluss bindet zunächst nur die erlassende Behörde und den Adressaten des Bußgeldbescheides.

Zuständig für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten eines Arbeitgebers nach MiLoG und AEntG sowie für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Behörden der Zollverwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.

Der Erlass von Dienstanweisungen zum Umgang mit den einschlägigen Vorschriften bzw. zur Umsetzung von Rechtsprechung obliegt den zuständigen Bundesbehörden.

Ob und, wenn ja, welche Rückschlüsse die zuständigen Bundesbehörden aus dem Beschluss ziehen werden, ist der Landesregierung nicht bekannt.

3. Wie hat die Landesregierung bisher und wie wird sie in Zukunft dazu beitragen, dass das Urteil des OLG Hamm schnellstmöglich umgesetzt wird und die landwirtschaftlichen Betriebe, die Gartenbaubetriebe sowie die öffentliche Verwaltung auf diese Weise von unnötiger Bürokratie verschont werden?

Wie bereits unter 1. und 2. dargelegt, obliegt die Umsetzung des Beschlusses des OLG Hamm den für die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des AEntG zuständigen Bundesbehörden in originärer Zuständigkeit, nicht den Landesbehörden.

15. B 65: Welche Beeinträchtigungen gehen mit einem Neubau der Ortsumgehung Bad Essen/Wehrendorf einher?

Abgeordnete Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Bundesstraße 65 hat durch mehrere Maßnahmen in den Bundesverkehrswegeplan 2030 Einzug gehalten. Eine dieser Maßnahmen ist die Ortsumgehung bei Bad Essen. In diesem Abschnitt der B 65 ist ein 13,3 km langer Neubau in zweistreifiger Ausführung geplant. Vor Ort hat sich die Bürgerinitiative „Stoppt die B65 neu“ gegründet. Die Bürgerinitiative listet eine Fülle von Einwendungen gegen den geplanten Verlauf der B 65 neu auf. Unter anderem werden erhebliche Eingriffe in die gewachsene Kulturlandschaft und Grundwasserabsenkungen angeführt. Diese und zahlreiche weitere Folgen, welche auch in einer Ratsvorlage (Vorlage-Nr.: FD3/2016/099) der Stadt Bad Essen aufgezählt werden, haben negativen Einfluss auf die gemäß Naturschutzgesetzgebung bekannten Schutzgüter.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Bundesregierung hat den Bundesverkehrswegeplan 2030 (BVWP 2030) am 03.08.2016 beschlossen. Auf der Grundlage des BVWP 2030 wurde vom Bund der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgestellt. Dieser ist als Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz mit einigen Änderungen am 02.12.2016 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden.

Die Ortsumgehung (OU) Bad Essen/Wehrendorf im Zuge der B 65 ist sowohl im BVWP 2030 als auch im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ (WB*) eingestuft. Damit wurde nicht über den Streckenverlauf, sondern nur über das „Ob“ des Vorhabens entschieden. Erst in der konkreten Planung werden die Linienführung der neuen Straße und der endgültige Umfang der Maßnahme festgelegt.

Die Planung neuer Straßen ist in ihren Inhalten und in ihrem Ablauf in die Vorgaben verschiedener Fachgesetze eingebunden. Wesentliche Aspekte für Neubauvorhaben sind neben der Berücksichtigung des lokalen siedlungsstrukturellen Umfeldes z. B. auch die Umsetzung von Regelungen aus der Umweltgesetzgebung hinsichtlich Natur, Landschaft, Wasser und Immissionen. In den verschiedenen Planungsphasen werden die Bürger und die Kommunen formell in gesetzlich geregelten Verfahren oder informell beteiligt.

Konkrete Planungen für die OU Bad Essen/Wehrendorf hat das Land noch nicht begonnen. Unter Federführung des Landkreises Osnabrück hat sich jedoch ein Runder Tisch mit externer Moderation gebildet. Die beiden ersten Treffen waren am 23.06.2016 und am 05.09.2016; ein weiteres Treffen soll im Jahr 2017 stattfinden. Hier besteht mittlerweile ein reger und konstruktiver Austausch verschiedener Interessengruppen.

Neben der Bürgerinitiative „Stoppt die B 65 neu“ hat sich vor Ort auch eine „IG der Anwohner der B 65 in Wehrendorf“ gebildet, die sich für eine Ortsumgehung einsetzt.

1. Welche Bedeutung hat die Maßnahme B 65 OU Bad Essen/Wehrendorf (B 65-G10-NW-NI-T1-NI) aus Sicht der Landesregierung für die betroffenen Ortschaften und Einwohner, für die Region und für den übergeordneten Verkehr?

Der Bund hat die Notwendigkeit zur Bewältigung des zukünftigen Verkehrs sowie die Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit des Projektes im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung geprüft. Die OU Bad Essen/Wehrendorf im Zuge der B 65 wurde dabei als Teilprojekt in einem Gesamtprojekt bewertet. Das Gesamtprojekt hat nach der Ermittlung des Bundes einen hohen Nutzenwert. Das Nutzen-Kosten-Verhältnis beträgt 3,8 und liegt damit weit über der Wirtschaftlichkeitsgrenze. Das Projekt verbessert die Erreichbarkeit der Mittelbereiche Lübbecke, Nienburg und Espelkamp und

weist nach Feststellung des Bundes im Vergleich mit anderen Projekten eine mittlere Raumwirksamkeit auf. Die raumordnerische Bedeutung ist aus diesen Gründen vom Bund als „mittel“ eingestuft. Die städtebauliche Bedeutung, die vom Bund als „hoch“ bewertet wird, ergibt sich daraus, dass sich auf 92 % Längenananteil der alten Bundesstraße innerörtliche Entlastungen einstellen würden und auf 75 % Umgestaltungspotenziale bestehen. Die Umweltbetroffenheit wird vom Bund als „mittel“ beurteilt. Die detaillierten Ergebnisse können dem Projektinformationssystem (PRINS) zum BVWP 2030 auf der Internet-Seite des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) entnommen werden.

2. In welcher Form konnten die Bürgerinnen und Bürger, die kommunalen Parlamente und die betroffenen Kommunen bisher Stellung zum Projekt oder zu Teilaspekten des Projektes nehmen bzw. Stellungnahmen abgeben?

Im Vorfeld der Projektmeldungen des Landes zum BVWP - Teil Straße fanden im Oktober 2012 Regionalkonferenzen in Hannover, Oldenburg, Lüneburg und Braunschweig statt. Die Kommunen hatten hier Gelegenheit, Stellungnahmen zu Projekten abzugeben.

Im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung hatte das BMVI den Entwurf des BVWP 2030 am 16.03.2016 veröffentlicht. Sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Kommunen hatten die Möglichkeit, in der Zeit vom 21.03.2016 bis 02.05.2016 schriftliche Stellungnahmen einzureichen. In dieser Zeit konnte der BVWP-Entwurf sowohl online als auch physisch an 20 über das Bundesgebiet verteilten Auslegungsorten eingesehen werden. Die schriftlichen Stellungnahmen konnten online oder postalisch abgegeben werden.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

3. In welcher Form können die Bürgerinnen und Bürger, die kommunalen Parlamente und die betroffenen Kommunen noch Einfluss auf das Projekt, einschließlich der Umverlegung der B 65 in Nordrhein-Westfalen, oder auf Teilaspekte des Projektes Einfluss nehmen?

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen. Ab Beginn der konkreten Planung für die OU Bad Essen/Wehrendorf werden die Kommunen und andere Träger öffentlicher Belange, die Umweltverbände und die Öffentlichkeit informell in den Planungsprozess einbezogen. Im Raumordnungsverfahren oder im Planfeststellungsverfahren erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Umweltverbände und der Träger öffentlicher Belange in formellen Verfahren nach den gesetzlichen Regelungen.

Für die Planung der Verlegungsmaßnahmen der B 65 in Nordrhein-Westfalen ist Niedersachsen nicht zuständig. Auskünfte dazu kann die nordrhein-westfälische Straßenbauverwaltung geben.

16. Bekommt die Bahnstrecke Elze–Löhne zwei Gleise oder eine Oberleitung?

Abgeordnete Gabriela König, Christian Grascha, Hermann Grupe und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit einigen Wochen wird in der *Deister-Weser-Zeitung* über die Zukunft der Bahnstrecke Elze–Löhne berichtet. Im Artikel „An der SPD-Basis rumort es“ (*Deister-Weser-Zeitung*, 29. November 2016) wird beschrieben, dass eine Elektrifizierung der Strecke „durchaus eine Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Weserbergland“ darstellen könnte. Zudem werden Vorteile für die Umwelt, für eine mögliche Verbesserung im Bereich Lärm und Lärmschutz und eine Steigerung der Attraktivität für Pendler und Tourismus angeführt. Auf der anderen Seite wird auf die nicht rechtzeitige Einbindung der Öffentlichkeit bei der Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan 2030 hingewie-

sen. Mit Bezug auf die Zukunft der Strecke werden die Umverlegung des westlichen Endziels bis ins Oberzentrum Bielefeld oder eine Verlängerung bis zum Hauptbahnhof Osnabrück sowie eine Verbesserung des Umsteigeknotens Elze diskutiert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Minister Lies hat sich bei der Elektrifizierung der Strecke Elze–Hameln beim Bund für eine Dialogphase eingesetzt, die vor Aufnahme des Projekts in den Vordringlichen Bedarf des BVWP 2030 erfolgen muss. Mit der in letzter Beratung des Bundestagsverkehrsausschusses (<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/105/1810513.pdf>) aufgenommenen Bedingung einer eingehenden Bürgerbeteiligung vor Hebung in den Vordringlichen Bedarf konnte dieses Ziel im Sinne der Region erreicht werden.

1. Was ist konkret für die Bahnstrecke Elze–Löhne (Streckenummer 1820) geplant, und welches Potenzial hat diese Strecke?

Nach Kenntnis der Landesregierung ist eine Elektrifizierung ohne Kapazitätserweiterung auf zwei Gleise geplant. Es wird erwartet, dass hierdurch bei Störungen im Netz weiterhin eine Reserveverbindung für den Güterverkehr in West-Ost-Richtung erhalten bleibt. Für den Personenverkehr wird das Potenzial ebenfalls - sowohl für den Fernverkehr wie auch für den Nahverkehr - verbessert, da neue Angebotsformate entwickelt werden können.

2. Welche Verbesserungen und/oder Beeinträchtigungen können mit diesen Planungen für die Anlieger, aber auch für die Region des Weserberglandes einhergehen?

Generell ist zu erkennen, dass Kommunen, die über attraktive Bahnverbindungen verfügen, interessant für neue Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft sind. Aufgrund der Elektrifizierung wird die Lärmbelastung gesenkt, was ebenso wie die Vermeidung lokaler Abgase den Anliegern zugutekommt. Welche Beeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase zu erwarten sind, kann von der Landesregierung nicht eingeschätzt werden.

3. Sind die geplanten Maßnahmen an der Bahnstrecke Elze–Löhne Bestandteil des „Südniedersachsenprogramms“ der Landesregierung, und was bewirken sie für Südniedersachsen?

Nein, die geplante Maßnahme ist nicht vom Land, sondern vom Bund geplant. Sie bewirkt eine Aufwertung des Schienennetzes in Südniedersachsen.

17. Wo soll der Bauschutt rückgebauter Kernkraftwerke deponiert werden?

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Jan-Christoph Oetjen, Jörg Bode und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen befinden sich mit den Kernkraftwerken Lingen und Stade aktuell zwei Kernkraftwerke im Rückbau. Mit dem Rückbau einher geht die Frage, wie mit den dadurch anfallenden Abfällen umgegangen wird, wobei zwischen den nicht radioaktiven Abfällen, wie z. B. Bauschutt oder Anlagenteile aus dem nicht radioaktiven Teil eines Kernkraftwerks, den radioaktiven Abfällen mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung sowie den wärmeentwickelnden radioaktiven Abfällen zu unterscheiden ist. Sowohl in der Diskussion um den Plenarantrag „Rückbau kerntechnischer Anlagen planen - Entsorgung schnellstmöglich klären“ als auch in den Antworten auf die Anfragen „Wie

plant die Landesregierung den Rückbau kerntechnischer Anlagen?“ (Drucksache 17/1917) und „Wo soll der freigemessene Bauschutt aus dem KKW Stade hin?“ (Drucksache 17/3930) wurde deutlich, dass niedersachsenweit Deponiekapazitäten fehlen.

1. Wo sollen die Rückbauabfälle aus Lingen und Stade konkret deponiert werden (bitte möglichst nach Deponieklassen aufschlüsseln)?

Für Abbauabfälle, für die gemäß § 29 der Strahlenschutzverordnung eine Freigabe von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien erfolgen soll, wird für Lingen die Deponie Dörpen, Landkreis Emsland, (Deponiekategorie II) genutzt. Für Stade steht hier derzeit keine Deponie zur Verfügung.

2. Wie viel Bauschutt fällt beim Rückbau der KKW Lingen und Stade an, und für wie viel davon gibt es heute Kapazitäten auf niedersächsischen Deponien (bitte möglichst nach Deponieklassen aufschlüsseln)?

In der Antwort der Landesregierung vom 28.08.2014 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung (Drs. 17/1917) „Wie plant die Landesregierung den Rückbau kerntechnischer Anlagen?“ der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Dr. Gero Hocker und Björn Försterling (FDP) vom 25.06.2014 wurden die Massenaufkommen für den Abbau der nicht mehr im Leistungsbetrieb befindlichen niedersächsischen Kernkraftwerke dargestellt. Die dort für Abbauabfälle, für die gemäß § 29 der Strahlenschutzverordnung eine Freigabe von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien erfolgen soll, gemachten Angaben, nach denen für das Kernkraftwerk Lingen ca. 2 500 bis 3 000 Mg und für das Kernkraftwerk Stade ca. 5 000 Mg entsprechender Abfälle anfallen sollen, sind nach hiesigem Kenntnisstand aktuell.

Für Lingen ist die Deponie Dörpen, Landkreis Emsland, (Deponiekategorie II) als Deponie des nach § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes örtlich zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorzusehen. Der Landkreis Stade als örtlich zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verfügt über keine Deponie im aktiven Ablagerungsbetrieb.

3. Wurde seit der Beantwortung der Anfrage „Wo soll der freigemessene Bauschutt aus dem KKW Stade hin?“ weiterer Bauschutt zu Deponien außerhalb Niedersachsens gebracht und, wenn ja, wann, wie viel und wohin?

Seit der Antwort der Landesregierung vom 17.07.2015 auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung „Wo soll der freigemessene Bauschutt aus dem KKW Stade hin?“ (Drs. 17/3930, Nr. 42) der Abgeordneten Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Jan-Christoph Oetjen und Björn Försterling (FDP) wurden keine weiteren Abbauabfälle, für die gemäß § 29 der Strahlenschutzverordnung eine Freigabe von festen Stoffen zur Beseitigung auf Deponien erfolgen soll, zu Deponien außerhalb Niedersachsens gebracht.

18. B 6: Welche Folgen hat die mangelnde Tragfähigkeit der Leinebrücke bei Neustadt?

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Gabriela König, Jörg Bode und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem 30. November 2016 ist die Befahrbarkeit der Leinebrücke im Zuge der B 6 bei Neustadt am Rübenberge um 50 % eingeschränkt. In einer Presseinformation heißt es hierzu, dass die Brücke grundsätzlich durch einen Neubau ersetzt werden soll. Weiterhin wird von mittelfristig anstehenden Um- und Ausbaumaßnahmen der B 6 berichtet, sodass alle Maßnahmen als Gesamtheit anfallen werden. Im Planungs- und Entwurfsmanagement (PEM) - Brückenerüchtigung und in den

Antworten der Landesregierung zu anstehenden Brückensanierungen wurde die Leinebrücke bisher nicht aufgeführt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Zuge der B 6 - Ortsumgehung Neustadt - müssen die Leinebrücke sowie die Brücke im Zuge der B 442 über die B 6 bei Himmelreich wegen der Ergebnisse der Bauwerksnachrechnungen (Überprüfung der Tragfähigkeit von Brücken im Zuge von Bundesfernstraßen) erneuert werden. Die Brücke über die DB-Strecke Hannover–Bremen muss noch nachgerechnet werden. Des Weiteren besteht bei diesem Streckenzug der B 6 Bedarf, die Verkehrssicherheit zu erhöhen. Die vierstreifige B 6 verfügt dort über keine bauliche Mitteltrennung, besteht aus schmalen Fahrstreifen, und die Anschlussstellen haben keine ausreichenden Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren. Außerdem muss der Lärmschutz verbessert werden.

Darum ist im Rahmen einer Gesamtkonzeption vorgesehen, die angesprochenen Brückenbauwerke und die Fahrbahn der B 6 im Zuge der Ortsumgehung Neustadt im Abschnitt von der nördlichen Anschlussstelle B 6/B 442 (AS Himmelreich) bis zur südlichen Anschlussstelle B 6/L 193 (Hannoversche Straße), unterteilt in mehrere Teilprojekte, verkehrsgerecht auszubauen.

1. Wann ist konkret mit dem Baubeginn bei den in Rede stehenden Maßnahmen (Um- und Ausbaumaßnahmen sowie Brückenneubau) entlang der B 6 im Bereich der Stadt Neustadt am Rübenberge zu rechnen?

Verschiedene Planungsaufträge für dieses umfangreiche Gesamtprojekt sind bereits vergeben worden. Darüber hinaus ist zur Festlegung des künftigen Straßenquerschnittes im Jahr 2016 eine „Netzkonzeptionelle Betrachtung und Bewertung des Straßenquerschnittes“ durchgeführt worden. Voraussetzung für den Baubeginn ist ein unanfechtbarer Planfeststellungsbeschluss. Zur schnelleren Umsetzung wurde das Gesamtvorhaben bereits in drei Teilprojekte unterteilt:

- Brücke im Zuge der B 442 über die B 6 bei Himmelreich,
- Leinebrücke im Zuge der B 6 bei Neustadt,
- Umbau der vorhandenen B 6 im Bereich der OU Neustadt.

Für jedes dieser drei Teilprojekte wird daher ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Es bleibt die Erörterung von im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Anregungen und Einwendungen abzuwarten, um eine Abschätzung des Vorliegens des unanfechtbaren Baurechtes vorzunehmen.

Mit einem ersten Planfeststellungsbeschluss wird voraussichtlich in sechs Jahren gerechnet.

2. Wie hoch ist das Investitionsvolumen für den Neubau der Leinebrücke, und ist die Finanzierung eingeplant und gesichert?

Die vorläufige Kostenschätzung für den Ersatzneubau beläuft sich auf ca. 13 Millionen Euro.

Die Maßnahme wird bei vorliegender Baureife aus dem Bundesfernstraßenhaushalt finanziert.

3. Welche Ingenieurbauwerke entlang von Landes- und Bundesstraßen in Niedersachsen befinden sich aufgrund der durchgeführten Nachberechnungen seit Januar 2015 derzeit in der Liste der erforderlichen Ersatzneubauten oder bei den erforderlichen Bauwerksverstärkungen?

Siehe nachstehende Zusammenstellung:

Bauwerksverstärkungen	
B 3	Hannover Südschnellweg Leine BW 6362 u. BW 6363 km 1,335 + 1,889
B 65	Hannover-Anderten BW über MLK km 8,824
B 70	Lathen BW La10 über L 53 in km 40,907
Ersatzneubauten	
B 1	Burgstemmen Leinebrücke und Flutmulde
B 3	Hannover Südschnellweg Unterf. Hildesheimer Str.
B 3	Hannover Südschnellweg Leine- und Leineflutbrücke
B 3	Hannover-Buchholz, MLK-Brücke in km 2,829
B 3	Alfeld, BW 5178 in km 64,079
B 3	Hann. Münden Weserbrücke in km 0,160
B 3	DB-Brücke bei Sprötze, km 82,789
B 6	Umbau AS Salzgitter, BW Git 4 km 6,675
B 6	Hildesheim, BW 5403 - Unterf. der B 494
B 6	Neustadt Himmelreich, Überf. der B 442 in km 27,100
B 6	Neustadt Leinebrücke in km 25,275
B 6	Neustadt Unterf. DB BW 5442 in km 26,221
B 6	Hannover Schwanenburgbrücke, BW 6440 in km 4,838
B 65	Algendorf Unterf. Wl. Rodenberger Aue km 4,465
B 65	Hannover-Anderten MLK-Brücke in km 8,824
B 65	Hannover BW KIR 4, km 5,659 Lange Hop Str.
B 65	Hannover BW 6445, km 4,495 Bornumer Str.
B 68	Badbergen, Lechterker Abzug in km 27,549
B 70	Papenburg, Gewölbebrücke in km 65,170
B 70	Ledabrücke Leer, km 1,726
B 71	Ostebrücke Bremervörde, km 23,317
B 73	Ostebrücke Hechthausen, km 18,488
B 73	Estabrücke Buxtehude, km 22,630
B 82	Weddingen Unterf. des Wl. Wedde in km 4,594
B 83	Hehlen, OD Wl. Graben in km 17,754
B 188	Allerbrücke, BW 350 u. 349 km 5,555 + 5,765
B 195	Wehningen Löcknitz-Brücke in km 54,625
B 209	Rethem Allerbrücke km 0,383
B 212	BW über Braker Sieltief in km 34,674
B 213	Haselünne Hasebrücke in km 20,541
B 214	Schwarmstedt Leinebrücke in km 0,643
B 215	Stolzenau Weserbrücke in km 0,42
B 215	Allerbrücke Verden in km 34,207
B 217	Völksen Unterf. K214 BW 5550 in km 4,838
B 241	Vienenburg Okerbrücke in km 9,76
B 243	Münchehof B 242 BW 5772 MÜ 9, km 5,820
B 243	Schlackenmühle Nettebrücke in km 0,085
B 243	Osterode BW O 7/10, Hochstraße OHA in km 18,427
B 247	Gieboldehausen, BW 1177 - Unterf. des Wl. Suhle
B 247	Gieboldehausen, BW 1175 - Unterf. des Wl. Hahle
B 402	Schöningsdorf Gem. Twist AS K 202 BW 6277 - Shö 3
B 440	Hastedt, Unterf. des Wl. Mühlenbach, km 5,715
B 498	Gem. Osterode, Vorbecken Sösestausee in km 9,661
L 52	Rhede, Emsflutmulde, Emsbrücke in km 3,232
L 190	Böhmebrücke Walsrode in km 59,224
L 295	Flechtorf, Unterf. der K 37
L 431	DB-Brücke in Amelgatzen, km 4,913
L 434	Weserbrücke bei Fuhlen, km 13,680
L 495	Halchter DB-Brücke in km 2,214
L 515	Langelsheim Innerstebrücke in km 22,427

L 530	Herzberg, Unterf. einer Gleisanlage in km 1,402
L 550	Holzminden, OD Holzmindebrücke
L 853	Lembruch Grawiedebrücke in km 42,988
L 853	Lembruch Lohnebrücke in km 1,056

19. Hebammenversorgung in Niedersachsen? (Teil 1)

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Björn Försterling, Horst Kortlang, Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Hebammenleistungen sind für werdende Eltern und Familien ein wichtiges Angebot. Es mehren sich Berichte darüber, dass keine Hebammen gefunden werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Versorgung mit Hebammenhilfe regelt das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) bundeseinheitlich. Nach § 134 a SGB V wird die konkrete Ausgestaltung der Versorgung mit Hebammenhilfe durch Vertrag zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene festgelegt. Die Vertragspartner haben dabei den Bedarf der Versicherten an Hebammenhilfe unter Einbeziehung der Wahlfreiheit der Versicherten und der Versorgungsqualität, den Grundsatz der Beitragsstabilität sowie die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der freiberuflich tätigen Hebammen zu berücksichtigen; insbesondere sind Kostensteigerungen, die die Berufsausübung betreffen, zu beachten. Kommt ein Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe ganz oder teilweise nicht zustande, wird der Vertragsinhalt durch eine Schiedsstelle festgesetzt. Näheres zur Bildung der Schiedsstelle regelt § 134 a Abs. 4 SGB V. Einflussmöglichkeiten der Landesregierung bestehen insoweit nicht.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über die Wirksamkeit des Schiedsstellenbeschlusses von Ende September 2015 zum Ausgleich steigender Berufshaftpflichtversicherungsbeiträge vor?

Der Schiedsstellenbeschluss wirkt dahin gehend, dass einerseits die Hebammen mit Geburtshilfe schnell finanzielle Unterstützung für ihre Berufshaftpflichtversicherungsbeiträge (Sicherstellungszuschlag) erhalten und sich andererseits bei steigenden Haftpflichtprämien der auszahlende Betrag des Sicherstellungszuschlags erhöht. Steigt also die Haftpflichtprämie des Versicherers für geburtshilflich tätige Hebammen, erhöht sich automatisch der Auszahlungsbetrag für die Hebamme mit Geburtshilfe.

Laut GKV-Spitzenverband habe man Mitte Januar 2016 begonnen, die ersten Anträge von Hebammen zu bearbeiten und den vereinbarten Sicherstellungszuschlag rückwirkend auszubezahlen. Mit Stand vom 31. Oktober 2016 lagen 3 010 Anträge von 2 038 Hebammen vor. Von diesen Anträgen konnten bereits 2 666 Anträge ausbezahlt werden, da in diesen Fällen alle Unterlagen vollständig vorlagen. Die Summe der Gesamtauszahlung betrug bis dahin über 6 Millionen Euro. Damit lag der durchschnittliche Zahlbetrag für den GKV-Spitzenverband je Hebamme bei rund 3 000 Euro. Die vom GKV-Spitzenverband bezahlten Beträge werden über eine Umlage von den Krankenkassen finanziert. Abgelehnt wurde noch kein Antrag.

Vor dem Hintergrund, dass die Vergütung der freiberuflichen Hebammen zwischen den verschiedenen Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband auf Bundesebene verhan-

delt wird und die konkrete Ausgestaltung der Versorgung mit Hebammenhilfe über den Hebammenhilfe-Vertrag nach § 134 a SGB V geregelt ist, kann spezifisch für Niedersachsen keine Aussage getroffen werden.

Da der Deutsche Hebammenverband mit dem vom GKV-Spitzenverband vorgelegten Konzept (Umsetzungslösung für den Sicherstellungszuschlag sowie Qualitätsanforderungen) nicht einverstanden war, hat er gegen den Schiedsstellenbeschluss von Ende September 2015 geklagt und zusätzlich einen Eil-Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Dieser wurde in der 2. Instanz noch nicht entschieden, da die Begründung des Deutschen Hebammenverbandes noch aussteht. Im Anschluss an die Entscheidung des Eil-Antrags wird das Gerichtsverfahren in der Hauptsache weitergeführt.

2. Plant die Landesregierung sich für die Entwicklung einer gemeinsamen Haftpflichtversicherung für alle Gesundheitsberufe nach dem Prinzip der Unfallversicherung einzusetzen?

Aus Sicht der Landesregierung würde die Entwicklung und Umsetzung einer gemeinsamen Haftpflichtversicherung für alle Gesundheitsberufe die Probleme der Finanzierung der Haftpflichtversicherung bei freiberuflichen Hebammen lediglich auf alle anderen Gesundheitsberufe umlegen.

Die Landesregierung hält es für zielführender, auf diese Finanzierungsproblematik durch entsprechende Vergütungsvereinbarungen für Hebammenleistungen zu reagieren.

3. Welche Geburtsstationen in Niedersachsen mussten in den letzten zwei Jahren bereits vorübergehend geschlossen werden bzw. bei welchen droht in absehbarer Zeit eine Schließung?

Folgende Geburtsabteilungen wurden seit 2014 geschlossen oder verlagert:

Krankenhaus	Ort	Jahr d. Schließung	Betten
Krankenhaus Hann. Münden	Hann. Münden	2014	3
Paracelsus-Klinik	Langenhagen	2014	10
KOL Dissen	Dissen a.T.W.	2015	7
KH Norderney	Norderney	2015	1
St. Willehad-Hospital	Wilhelmshaven	2015	6
Klinikum Nordstadt	Hannover	2016	16
Privatklinikum Dr. Havemann	Lüneburg	2016	6

Weitere, durch die Träger geplante Schließungen sind nicht bekannt.

20. Hebammenversorgung in Niedersachsen? (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Björn Försterling, Horst Kortlang, Christian Grascha, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Hebammenleistungen sind für werdende Eltern und Familien ein wichtiges Angebot. Es mehren sich Berichte darüber, dass keine Hebammen gefunden werden.

1. Ist eine Initiative zur Änderung des Hebammengesetzes in Planung, und, wenn ja, welche Zielrichtung verfolgt diese?

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes gibt dem Bund im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung das Recht, die Zulassung zu den Gesundheitsfachberufen zu regeln. Von diesem Recht hat der Bund Gebrauch gemacht und die jeweiligen Berufsgesetze erlassen. Die Gesetzgebungskompetenz liegt somit auch für das Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (Hebammengesetz - HebG) beim Bund.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegestärkungsgesetz - PSG III) sind Änderungen im Hebammengesetz sowie in den Berufsgesetzen der Ergotherapeutinnen und -therapeuten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten und Logopädinnen und Logopäden vorgesehen, die eine Verlängerung der Modellklausel zur Erprobung akademischer Erstausbildung in den genannten Berufen beinhalten.

Unabhängig davon hat die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) in der Sitzung vom 09.11. und 10.11.2016 beschlossen, der 90. Gesundheitsministerkonferenz zu empfehlen, die Bundesregierung aufzufordern, „die zur befristeten Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU erforderliche Novellierung des Hebammengesetzes umgehend einzuleiten und dabei die Länder einzubeziehen“.

Die Richtlinie 2013/55/EU schreibt den EU-Mitgliedstaaten vor, dass die Novellierung der Hebammenausbildung nach Artikel 40 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG bis zum 18.01.2020 umzusetzen ist. Mit der Novellierung sollen die Zugangsvoraussetzungen für die Hebammenausbildung von bisher zehn allgemeinen Schuljahren auf zwölf angehoben werden. Außerdem ist die Ausbildung auf bestimmte Kompetenzen auszurichten. Die bisherige Fächerorientierung ist nicht mehr ausreichend.

2. Welche Erreichbarkeit von Geburtsstationen oder Entbindungshäusern hält die Landesregierung für erstrebenswert?

Erstrebenswert ist die Kombination aus guter Erreichbarkeit einerseits sowie der Vorhaltung von Versorgungsstrukturen, die eine qualitativ hochwertige Versorgung sicherstellen, andererseits. Diese Kriterien sind von den regionalen geografischen und demografischen Gegebenheiten abhängig.

3. Bei welchen bisherigen Stationen würde sie eine Schließung begrüßen?

Bei keiner.

21. Hebammenversorgung in Niedersachsen? (Teil 3)

Anfrage der Abgeordneten Christian Grascha, Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr, Björn Försterling, Horst Kortlang, Jan-Christoph Oetjen, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Hebammenleistungen sind für werdende Eltern und Familien ein wichtiges Angebot. Es mehren sich Berichte darüber, dass keine Hebammen gefunden werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Versorgung mit Hebammenhilfe regelt das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) bundeseinheitlich. Nach § 134 a SGB V wird die konkrete Ausgestaltung der Versorgung mit Hebammenhilfe durch Vertrag zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbänden der Hebammen und den Verbänden der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene festgelegt. Die Vertragspartner haben dabei den Bedarf der Versicherten an Hebammenhilfe unter Einbeziehung der Wahlfreiheit der Versicherten und der Versorgungsqualität, den Grundsatz der Beitragsatzstabilität sowie die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der freiberuflich tätigen Hebammen zu berücksichtigen; insbesondere sind Kostensteigerungen, die die Berufsausübung betreffen, zu beachten. Kommt ein Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe ganz oder teilweise nicht zustande, wird der Vertragsinhalt durch eine Schiedsstelle festgesetzt. Näheres zur Bildung der Schiedsstelle regelt § 134 a Abs. 4 SGB V. Einflussmöglichkeiten der Landesregierung bestehen insoweit nicht.

1. Plant die Landesregierung, die Einrichtung von Geburtshäusern oder Hebammen-Kreißsälen zu fördern, und beabsichtigt sie, auch freiberufliche Hebammen in die Versorgung einzubinden?

Geburtshäuser als von Hebammen betriebene selbstständige und außerklinische Einrichtungen unterliegen nicht der staatlichen Krankenhausplanung und Krankenhausförderung. Die Entscheidung, einen Hebammen-Kreißsaal in der Klinik zu etablieren, liegt in der Entscheidungshoheit des Krankenhausträgers.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über Versorgungsengpässe bei Hebammenleistungen in der Betreuung und Beratung vor und nach der Geburt sowie bei Hausgeburten vor?

Das Land erhebt keine Daten zur Versorgungs- und Bedarfslage der Hebammen und Entbindungspfleger in Niedersachsen. Die Hebammen und Entbindungspfleger melden jedoch freiwillig Daten an die unteren Gesundheitsbehörden, die dann beim Landesamt für Gesundheit gebündelt werden. Aus diesen Zahlen kann ermittelt werden, wie viele Hebammen und Entbindungspfleger in den Landkreisen und Städten in Niedersachsen tätig sind. Notwendigkeiten zur Stärkung der Vor- und Nachsorge durch Hebammen sowie der hebammengeleiteten Geburtshilfe lassen sich aus diesen Zahlen hingegen nicht ableiten.

Die AOK Niedersachsen berichtet, dass aufgrund der Abrechnungsprüfung grundsätzlich keine Versorgungsengpässe feststellbar seien. Sofern Versicherte in Einzelfällen Schwierigkeiten haben, eine Hebamme zur Vor- und Nachsorge zu finden, prüft die AOK Niedersachsen bestehende Alternativen. Nach Darstellung der AOK Niedersachsen ist der Anteil der Hausgeburten sehr gering. Knapp 2 % der Geburten erfolgen außerklinisch in Geburtshäusern oder als Hausgeburten.

3. Plant die Landesregierung, die Vor- und Nachsorge durch Hebammen sowie die hebammengeleitete Geburtshilfe im Land zu stärken und sich für die Absicherung der freiberuflichen Hebammen einzusetzen, und, wenn ja wie?

Siehe Vorbemerkung.

22. Welche Punkte des Hochwasserschutzgesetzes II kritisiert die Landesregierung?

Abgeordnete Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker, Jörg Bode und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In der Antwort auf eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Horst Kortlang, Dr. Gero Hocker und Jörg Bode (FDP) schrieb die Landesregierung: „Ungeachtet dessen wird der nunmehr von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf insgesamt begrüßt. Dies gilt insbesondere für die vorgesehene Änderung von Vorschriften, die der Erleichterung und Beschleunigung von Verfahren für die Planung, die Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen dienen sollen, z. B. zur Enteignung für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. Andere Vorschriften innerhalb des Gesetzentwurfs werden hingegen seitens der Landesregierung kritisch beurteilt. Insgesamt bleibt jedoch zunächst das Bundesratsverfahren abzuwarten, bevor beurteilt werden kann, ob und inwieweit Vorteile für Niedersachsen aus dem Gesetz erwachsen“.

Weiter schreibt sie: „Im Gegensatz dazu ist bereits in der Anhörung der Länder zu dem Gesetzentwurf Kritik an dem vorgesehenen Verbot geübt worden. Es ist absehbar, dass diese Regelung noch Gegenstand von Diskussionen im Bundesrat sein wird.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Den Entwurf für ein Hochwasserschutzgesetz II leitete die Bundesregierung mit Schreiben vom 4. November 2016 dem Bundesrat zu. Der Text ist als Bundesrats-Drucksache 655/16 öffentlich zugänglich. Nach den Beratungen in den Ausschüssen ist auch die Zusammenstellung der Ausschussempfehlungen als Bundesrats-Drucksache 655/1/16 im Internet zugänglich. Daraus ergibt sich ein momentaner Diskussionsstand über die Regelungen des Regierungsentwurfes.

Die abschließende Beschlussfassung findet am 16. Dezember 2016 in der 952. Plenarsitzung des Bundesrates statt.

1. Welche im Hochwasserschutzgesetz II formulierten Vorhaben werden von der Landesregierung kritisch beurteilt, und welche konkreten Kritikpunkte sind insgesamt bei der Anhörung der Länder vorgetragen worden?

Einwände bestehen insbesondere bezüglich der Regelungen über sogenannte Hochwasserentstehungsgebiete, die der Entwurf der Bundesregierung in § 78 d WHG neu vorsieht.

In der vorausgegangenen Länderanhörung war daneben ein neuer Gebietstyp der „überschwemmungsgefährdeten Gebiete“ vorgesehen. Diese Regelung in der ursprünglichen Konzeption hat keinen Eingang in den jetzt vorliegenden Entwurf gefunden.

Zu weiteren Diskussionspunkten aus Kreisen der Länder wird auf die Bundesrats-Drucksache 655/1/16 verwiesen.

2. Welches sind die zusätzlichen Vorschriften, „die dazu beitragen, die Entstehung von Hochwasser einzudämmen“, und wie bewertet die Landesregierung ihre praktische Wirksamkeit?

Nach dem Entwurf der Bundesregierung, auf dessen Begründung sich die Antwort zur vorausgegangenen Kleinen Anfrage bezogen hatte, stehen hier die neu vorgesehenen „Hochwasserentstehungsgebiete“ im Vordergrund (§ 78 d WHG - neu -). Diese neue Gebietskategorie wird von der Landesregierung nicht als geeignetes Instrument angesehen, um die Ziele des vorsorgenden Hochwasserschutzes zu erreichen. Zudem würden die Regelungen einen unangemessen hohen Vollzugsaufwand verursachen.

Auf die Begründung zu Nr. 30 der Bundesrats-Drucksache 655/1/16 wird verwiesen.

Mittelbar können allerdings andere Regelungen, die der Entwurf der Bundesregierung zur Verbesserung des planerischen Instrumentariums vorsieht, dazu beitragen, dass konkrete Maßnahmen zur Vorsorge gegen Hochwasser wirksamer umzusetzen sind. Hierzu zählen u. a. die verbesserten Vorschriften über die Umsetzung von Planungen (vorzeitige Besitzeinweisung, Enteignung, Beschleunigung von Gerichtsverfahren) und über das neue Vorkaufsrecht.

3. Welche Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung sind konkret vorgesehen?

Der konkrete Inhalt des Entwurfs der Bundesregierung für ein „Hochwasserschutzgesetz II“ ist aus der Bundesrats-Drucksache 655/16 zu entnehmen, die auf der Website des Bundesrates verfügbar ist.

23. Kommt ein Kaffeebecherpfand in Niedersachsen?

Abgeordnete Dr. Gero Hocker, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode, Gabriela König, Hillgriet Eilers und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Pressemeldungen zufolge prüft das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Modelle zur Reduzierung von Einweggetränkebechern. Unter anderem wird über ein Pfandsystem diskutiert. Deutschlandweit werden nach Angaben der Deutschen Umwelthilfe 320 000 Becher pro Stunde verbraucht.

Vorbemerkung der Landesregierung

Pro Jahr kommen in Deutschland - nach Erhebungen der Deutschen Umwelthilfe - etwa 3 Milliarden Einwegbecher (Serviceverpackungen) auf den Markt. Durch die Kurzlebigkeit von Coffee-to-go-Einwegbechern nimmt die Umwelt Schaden, denn immer mehr weggeworfene Coffee-to-go-Einwegbecher verschmutzen Straßen, öffentlichen Plätze und die Natur. Ein Recycling dieser Becher bereitet große Probleme. Einwegpappbecher bestehen in der Regel nicht nur aus Papier, sondern auch aus erdölbasiertem Kunststoff. Sie enthalten einen durchschnittlichen Anteil von 95 % Papierfasern und 5 % des Kunststoffes Polyethylen. Die meisten Einwegpappbecher sind auf der Innenseite mit Polyethylen beschichtet. Werden beschichtete Pappbecher über den gelben Sack (Tonne) entsorgt, dann werden sie in der Regel in die Papierfraktion einsortiert und landen, genauso wie die in der Papiertonne entsorgten Becher, in Papierrecyclinganlagen. Weil sich die Papierfasern nur sehr schwer von der Kunststoffbeschichtung lösen, werden sie beim Recyclingprozess abgesondert und verbrannt. Darüber hinaus ist das Wegwerfen gebrauchter Becher ein großes Problem. Die Papieranteile der Becher werden in der Natur nur langsam abgebaut. Die übrig bleibenden Kunststoffanteile zerfallen in Mikroplastik und gelangen in den Boden und das Wasser.

Die Einführung eines Einweg-Pfandes in Anlehnung an das bundesweite Pfand für Einweggetränkeverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird derzeit als nicht zielführend gesehen. Im Gegensatz zum Pfand bei Einweggetränkeverpackungen ist das Sammelgut (Becher) für ein Recycling **nicht** geeignet, also bliebe nur die thermische Verwertung. Des Weiteren müsste ein eigenständiges Rücknahme- und Clearingsystem eingerichtet werden.

Die Landesregierung setzt zunächst auf die Freiwilligkeit derer, die eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung unterstützen, um so einer Ex-und-hopp-Mentalität entgegenzuwirken. Das gilt für Kunden und Unternehmen gleichermaßen.

1. Welche möglichen Alternativen zu Einweggetränkebechern prüft das Umweltministerium konkret?

Seitens des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz wird der **freiwillige** Ersatz von Einweggetränkebechern durch Mehrweggetränkebecher angestrebt.

Dabei gibt es unterschiedliche Lösungsansätze, die parallel angewendet werden können.

- Der Verkäufer verwendet in seinem Eigentum befindliche Becher und gibt sie - gegen ein Pfand - mit der Ware an die Kunden. Die Kunden geben den Becher am Ort des Kaufes oder, bei Filialbetrieben oder Zusammenschlüssen von Unternehmen, bei einem anderen Geschäft ab und erhalten ihr Pfand zurück. Die Reinigung des Mehrwegbechers wird durch den Verkäufer durchgeführt oder organisiert.
- Die Kunden bringen eigene Mehrweggetränkebecher mit und lassen sich diese an der Verkaufsstelle befüllen. Viele große Kaffee-Ketten unterstützen bereits die Idee. Dabei gibt es für diejenigen, die auf umweltschädliche To-go-Becher verzichten, bis zu 0,30 Euro Rabatt.

2. In welcher Weise wäre ein auf Niedersachsen beschränktes Pfandsystem praktisch umsetzbar?

Freiwillige Pfanderhebungen, siehe Ziffer 1, sind unabhängig von Ländergrenzen umsetzbar.

3. Welche Hygienebestimmungen sind bei einer Wiederbefüllung von Mehrwegbechern zu beachten?

Beim Umgang mit Lebensmitteln sind grundsätzlich die Europäische Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene (ABl. L 226 vom 25.6.2004, S. 3) und die nationale Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) vom 08.08.2007 (BGBl. I S. 1817) zu beachten. Diese gelten auch bei der Befüllung von Mehrwegbechern.

Bei Einhaltung der üblichen Hygienestandards z. B. im Hinblick auf Sauberkeit der Becher, Schulung des Personals, bedarfsgerechte Reinigung und Desinfektion und Dokumentation der Arbeitsabläufe spricht nichts gegen eine Verwendung von Mehrwegbechern.

24. Kostenerstattungen des Landes an die Kommunen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Abgeordnete Jörg Bode, Björn Försterling, Jan-Christoph Oetjen, Gabriela König, Hillgriet Eilers, Dr. Marco Genthe und Horst Kortlang (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bei der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entstehen den Kommunen Kosten beispielsweise bei der Unterbringung in Pflegefamilien und Heimen sowie bei jungen Volljährigen auch für eine intensive sozialpädagogische Betreuung. Das Land erstattet den Kommunen die von ihnen ausgelegten Kosten. Allerdings beobachten die Kommunen, dass die Erstattung der Kosten nur mit großer Verzögerung erfolgt. Die Kommunen müssen dadurch für unbestimmte Zeit in Vorleistung gehen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben nach § 89 d SGB VIII einen Anspruch auf Erstattung der Kosten durch das Land, die im Rahmen der Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Minderjährige entstanden sind.

Nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII bestimmt das Bundesverwaltungsamt das zur Erstattung verpflichtete Bundesland (sogenanntes Altverfahren). Nach diesem Altverfahren werden Kosten erstattet, die den Kommunen bis zum 31.10.2015 entstanden sind.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28.10.2015 (BGBl. 2015, Teil I, S. 1802) wurde die finale Beendigung des bisherigen bundesweiten Kostenerstattungs- und Ausgleichsverfahrens nach § 89 d Abs. 3 SGB VIII beschlossen und ein Verteilverfahren neu geregelt. Die einzelnen Bundesländer rechnen die ab dem 01.11.2015 entstehenden Kosten nach § 42 d Abs. 5 SGB VIII i. V. m. § 89 d Abs. 1 SGB VIII mit ihren eigenen Kommunen ab. Für niedersächsische Kommunen bedeutet dieses, dass sie die ab 01.11.2015 entstandenen Aufwendungen ausschließlich mit dem Niedersächsischen Landesjugendamt abrechnen (sogenanntes Neuverfahren).

Die Kosten, die das Land den Kommunen nach dem Altverfahren erstattet, können nur noch bis zum 30.06.2017 beim Bundesverwaltungsamt für das bundesweite Ausgleichsverfahren zwischen den Bundesländern angemeldet werden, da § 89 d Abs. 3 SGB VIII gemäß Artikel 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 01.07.2017 außer Kraft treten wird. Diese zeitliche Limitierung führt dazu, dass das Niedersächsische Landesjugendamt derzeit prioritär die Altfälle mit den Kommunen (bundesweit) abrechnet.

1. In welcher Höhe hat das Land die Kosten im Bereich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge an die Kommunen erstattet (bitte für 2015 und 2016 getrennt anführen)?

Im Jahr 2015 wurden für die Abrechnung der Fälle nach § 89 d SGB VIII 28 101 841,06 Euro an die Kommunen erstattet. Im laufenden Haushaltsjahr wurden nach Mitteilung des Landesjugendamtes vom 07.12.2016 bisher 36 426 310,58 Euro angewiesen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Erstattungen nach oben dargestellten Altverfahren. Eine Darstellung von Erstattungsbeträgen niedersächsischer Jugendämter ist nicht möglich.

2. In welcher Höhe stehen entsprechende Erstattungen aus, und wie viele Anträge sind noch nicht bearbeitet (bitte für 2015 und 2016 getrennt anführen)?

Hinsichtlich der Bearbeitung der Altfälle befinden sich mit Stichtag 02.12.2016 beim Landesjugendamt noch 696 Fälle mit ausstehenden Grundanerkennnissen. Hier handelt es sich um Fälle, bei denen die betroffenen Jugendämter um zusätzliche Informationen für die Erteilung des Grundanerkennnisses gebeten worden sind, diese Informationen durch die Jugendämter aber noch nicht gegeben wurden. Das Landesjugendamt benötigt diese Informationen, um die Prüfung der Voraussetzungen für den grundsätzlichen Anspruch auf Kostenerstattung gemäß § 89 d Abs. 1 SGB VIII vorzunehmen und dem Jugendamt das Grundanerkennnis zu erteilen.

Zurzeit konnten 3 040 von den Jugendämtern gestellte Rechnungen in den Altverfahren noch nicht geprüft und ausgezahlt werden. Die Gesamthöhe der Rechnungen wird erst bei der abschließenden Prüfung ermittelt.

Da die Altfälle aufgrund der gesetzlich festgelegten Fristen (auf die Vorbemerkung wird hierzu verwiesen) durch das Landesjugendamt prioritär bearbeitet werden, konnten im Bereich der Neufälle bisher weder Grundanerkennnisse erteilt noch Erstattungen ausgezahlt werden. Es liegen dem Landesjugendamt aktuell 6 906 Anträge und 1 416 Rechnungen vor. Die Rechnungen haben ein Volumen von 18 571 379,20 Euro.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass den Kommunen zeitnah ihre Vorleistungen erstatten werden?

Neufälle

Im Juni 2016 hat die Landesregierung durch das Landesjugendamt die niedersächsischen Jugendämter von der Möglichkeit unterrichtet, für die Aufwendungen für Neufälle eine Abschlagszahlung in Höhe von 80 % zu erhalten. Von dieser Möglichkeit haben für den Zeitraum vom 01.11.2015 bis zum 30.06.2016 bislang 39 von 55 Jugendämtern Gebrauch gemacht. Es wurden bis zum 18.11.2016 Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 65 106 099,03 Euro geleistet. Am 11.11.2016 wurden die niedersächsischen Jugendämter darüber informiert, dass die Beantragung einer zweiten Abschlagsrunde möglich ist, die den Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 31.10.2016 umfasst. Derzeit liegen dem Landesjugendamt 32 weitere Anträge auf Gewährung von Abschlagszahlungen vor. Darüber hinaus wurden zwölf Anträge von Jugendämtern gestellt, die bislang noch gar keine Abschlagszahlung beantragt hatten, und in der Regel den gesamten Abschlagszeitraum vom 01.11.2015 bis zum 31.10.2016 umfassen.

Bis zum 18.11.2016 wurden 5 326 000 Euro an die Kommunen ausgezahlt.

Altfälle

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 17.10.2016 zur Umsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Anerkennung der letztjährigen Ausnahmesituation der Jugendämter im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zugestimmt. Durch diesen Beschluss wurde bundeseinheitlich das Kostenerstattungsverfahren der Altfälle vereinfacht, sodass eine beschleunigte Bearbeitung der Anträge erfolgen kann.

25. Was hat sich bei den anlasslosen Lebens- und Futtermittelkontrollen durch die Gebührenfinanzierung geändert?

Abgeordnete Hermann Grupe, Jörg Bode, Christian Grascha, Dr. Stefan Birkner und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die *Agra-Europe* hat am 28. November 2016 über eine „besorgniserregende Mykotoxinbelastung von Weizen und Triticale aus der polnischen Ernte 2016“ berichtet (Länderberichte, Seite 4). Das habe das belgische Unternehmen Nutriad, das Futtermittelzusatzstoffe herstelle, aufgrund eigener Untersuchungen festgestellt. Die Verwendung solcher belasteter Ausgangsstoffe bei der Herstellung von Tierfutter sei wahrscheinlich mit Gefahren für die Tiergesundheit verbunden. Um Vergiftungen bei den Tieren vorzubeugen, müssten dem Futter Zusatzstoffe zur Deaktivierung der Mykotoxine beigemischt werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Kenntnislage der Landesregierung hat der Handel oder die Verwendung der Einzelfuttermittel Weizen und Triticale mit Herkunft Polen für die niedersächsische Futtermittelwirtschaft bisher keine Bedeutung gehabt.

Hinsichtlich einer Mykotoxinbelastung von Weizen und Triticale aus der polnischen Ernte 2016 ist weder durch Belgien noch durch ein anderes Mitgliedsland im europäischen Schnellwarnsystem für Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit eine Meldung abgegeben worden.

Einleitend wird auch darauf hingewiesen, dass die Formulierung „anlasslose Kontrollen“ irreführend ist. In Niedersachsen werden durch die zuständigen Behörden der Lebens- und Futtermittelüber-

wachung aufgrund europäischen und nationalen Rechts auf allen Ebenen planmäßige amtliche Routinekontrollen durchgeführt, die verpflichtend vorgeschrieben sind. Aufgrund der rechtlichen Kontrollverpflichtung handelt es sich nicht um „anlasslose Kontrollen“. Darüber hinaus werden zusätzliche amtliche Kontrollen außerplanmäßig durchgeführt, die über die normalen Kontrolltätigkeiten hinausgehen, um beispielsweise das Ausmaß eines Problems festzustellen und nachzuprüfen, ob Abhilfemaßnahmen getroffen wurden.

1. Wurden bei den anlasslosen Lebens- und Futtermittelkontrollen in Niedersachsen ähnliche Hinweise auf belastete Ernteerzeugnisse aus bestimmten Regionen gefunden, wenn ja, bei welchen Erzeugnissen aus welchen Regionen?

Im Jahr 2016 wurden bisher 1 142 Proben Einzelfuttermittel im Rahmen der amtlichen Futtermittelüberwachung durch das LAVES als Planproben entnommen. Davon wurden 339 Proben auf Mykotoxine untersucht. Keine dieser Probenuntersuchungen hat Grund zur Beanstandung gegeben. Bei Lebensmitteln wurden im Jahr 2016 bisher 73 Proben Weizen sowie Getreideverarbeitungszeugnisse, wie z. B. Mehl, Schrot und Flocken, bezüglich des Gehaltes an DON untersucht. Lediglich bei einem Weizenmehl wurde ein Gehalt oberhalb der Bestimmungsgrenze, aber deutlich unterhalb des Höchstgehaltes nachgewiesen.

2. Welche Kontrolldichte gibt es bei den anlasslosen Kontrollen importierter Lebens- und Futtermittel, und an welchen Stellen finden diese Kontrollen im Importbereich statt?

Hauptimportstelle für Einzelfuttermittel in Deutschland ist der Hafen von Brake. Dort werden jährlich ca. 4 Millionen Tonnen Agrargüter umgeschlagen. Eingehende Schiffsladungen aus Drittländern werden dem LAVES als zuständiger Überwachungsbehörde wöchentlich im Voraus mitgeteilt, um eine lückenlose Kontrolle zu gewährleisten. Im Jahr 2016 wurden bisher 331 Proben Einzelfuttermittel im Hafen von Brake durch das LAVES entnommen. Davon wurden 126 Proben auf Mykotoxine untersucht. Es waren keine Auffälligkeiten zu verzeichnen.

Für Lebensmittel ergeben sich aus der Richtlinie 97/78/EG der Lebensmitteleinfuhrverordnung sowie den Verordnungen (EG) Nr. 669/2009 und (EU) Nr. 884/2014 konkrete Anforderungen an die Häufigkeit von Waren- und Nämlichkeitskontrollen bei der Einfuhr.

Bei tierischen Lebensmitteln oder Lebensmitteln, die unter Verwendung von Lebensmitteln tierischen Ursprungs hergestellt worden sind, sind alle Sendungen über Grenzkontrollstellen einzuführen und dort einer Veterinärkontrolle zu unterziehen, sofern sie nicht bereits an einer anderen europäischen Grenzkontrollstelle untersucht wurden. Für Niedersachsen sind die Grenzkontrollstellen Flughafen Hannover-Langenhagen sowie Hafen JadeWeserPort Wilhelmshaven gelistet. An den Grenzkontrollstellen findet durch die zuständigen Behörden neben der Nämlichkeitsprüfung nach risikoorientierten Aspekten auch eine Probenahme und Untersuchung statt.

Für Lebensmittel nicht-tierischer Herkunft besteht eine generelle Vorführpflicht nicht. Für Lebensmittel nicht-tierischer Herkunft sind in der Verordnung (EG) Nr. 669/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 884/2014 für einzelne Lebensmittel aus bestimmten Drittländern verstärkte amtliche Kontrollen festgeschrieben. Diese Kontrollen werden nach den in den Verordnungen festgelegten Kontrollfrequenzen an den benannten Orten durch die jeweilige zuständige Behörde durchgeführt. Für Niedersachsen sind als Eingangsorte für Lebensmittel nicht-tierischer Herkunft die niedersächsischen Grenzkontrollstellen sowie als Einfuhrort ein Lager im Landkreis Osnabrück benannt.

3. Was hat sich bei den anlasslosen Lebens- und Futtermittelkontrollen im Importbereich durch die 2014 beschlossene Gebührenfinanzierung verändert (z. B. Kontrolldichte)?

Durch das Konzept der Landesregierung zur Stärkung des Verbraucherschutzes konnten die Importkontrollen im Hafen von Brake auf eine nahezu lückenlose Kontrolldichte bei den Futtermitteln angehoben werden. Wurden in den Jahren von 2009 bis 2013 pro Jahr durchschnittlich 138 Proben

durch die amtliche Futtermittelüberwachung entnommen und untersucht, so sind es ab 2014 pro Jahr ca. 360 Importproben.

Die Einfuhrkontrollen für Lebensmittel tierischen Ursprungs wie auch die Kontrollen bei vorführpflichtigen Lebensmitteln nichttierischen Ursprungs waren bereits vor dem Jahr 2014 gebührenpflichtig.

26. Praxistage im Rahmen von Sprachlernklassen

Abgeordnete Björn Försterling, Gabriela König und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Niedersachsen werden zahlreiche Sprachlernklassen geführt. In der Regel sollen die Schülerinnen und Schüler maximal ein Jahr lang die Sprachlernklasse besuchen und je nach Fortschritt auch schon vor Abschluss der Sprachlernklasse die Regelklassen besuchen. Allerdings stellt sich in der Arbeit vor Ort oftmals heraus, dass ein Jahr, insbesondere für nicht alphabetisierte Schülerinnen und Schüler, nicht ausreicht, um die Sprache ausreichend zu lernen. Darüber hinaus stellt sich insbesondere bei Sprachlernklassen an Hauptschulen, Realschulen und Oberschulen die Frage nach größerer Praxisnähe, um gerade die älteren Jahrgänge auf den Beruf vorzubereiten und durch den Kontakt mit Betrieben die Integration zu verbessern.

1. Wie viele Sprachlernklassen gibt es derzeit in Niedersachsen (bitte nach Schulformen angeben)?

Zum Prognosetermin 01.08.2016 waren im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose landesweit 703 Sprachlernklassen abgebildet. Die Aufteilung auf die einzelnen Schulformen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Schulform	Anzahl der Sprachlernklassen zum Prognosetermin 01.08.2016 (Endstand im Planungsinstrument)
Grundschule	167
Hauptschule	106
Realschule	41
Gymnasium - SEK I -	106
Gesamtschule	133
Oberschule	150
Insgesamt	703

Die noch nicht abschließend geprüften Daten der Erhebung zur Unterrichtsversorgung der allgemeinbildenden Schulen zum Stichtag 18.08.2016 weisen landesweit rund 680 Sprachlernklassen aus.

Das Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose zum Prognosetermin 01.02.2017 weist am 08.12.2016 rund 690 Sprachlernklassen an öffentlichen allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen aus.

Dem Sprachförderbedarf für Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen wird mehrheitlich nicht im Rahmen von Sprachlernklassen begegnet, sondern über alle anderen Sprachfördermaßnahmen, die der Runderlass des MK vom 01.07.2014 zur „Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ (SVBl. S. 330) bereithält. Dabei handelt es sich um Förderkurse „Deutsch als Zweitsprache“, Förderunterricht und Sprachförderung gemäß besonderen Konzepten. Die Mehrzahl aller Schülerinnen und Schüler ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen wird folglich in den anderen Sprachfördermaßnahmen (sowie in weiteren schulischen und außerschulischen Aktivitäten und Lerneinheiten)

gefördert, sodass eine Integration mit Gleichaltrigen (und damit Sprachvorbilder und das sogenannte Sprachbad) und auch eine Berufsorientierung bzw. Berufsbildung gegeben sind.

2. Können im Rahmen von Sprachlernklassen Praxistage durchgeführt werden?

Der im vorgenannten Runderlass vorgesehene Katalog an Sprachfördermaßnahmen kann individualisiert werden und schulspezifisch zur Anwendung kommen. Ein unter Teilhabegesichtspunkten wirksamer Wechsel zwischen integrativen und additiven Formen der Sprachförderung ist hierbei unerlässlich.

Bei den Sprachförderangeboten handelt es sich um subsidiäre Formate, die als zu durchlaufende Qualifizierungsangebote genutzt werden sollen. Maßgabe bleibt dabei, die Anteile gemeinsamen Unterrichts - zunächst für die weniger sprachintensiven Unterrichtsfächer - von Beginn an und sukzessive steigend sicherzustellen.

Die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler befinden sich an den allgemeinbildenden Schulen in Niedersachsen folglich oft von Anfang an bzw. spätestens nach drei Monaten anteilig immer auch in den Regelklassen. So können sie selbstverständlich auch an den berufs- und studienorientierenden sowie berufsbildenden Maßnahmen einer jeden Schule teilnehmen (z. B. an den allgemeinen Betriebspraktika und an der Berufsvorbereitung im Unterricht). Das Ziel einer Sprachlernklasse ist es, durch intensive Sprachförderung die stetig steigende Teilnahme in einer Regelklasse zu gewähren, um so die Integration - insbesondere mit Gleichaltrigen - ebenfalls stetig zu verbessern und dann über die Regelklasse wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auf den Beruf vorzubereiten und Kontakt zu Betrieben zu bekommen.

3. Falls Frage 2 mit Ja beantwortet wurde: In welchem Umfang und an wie vielen Tagen in der Woche können Praxistage im Rahmen von Sprachlernklassen durchgeführt werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

27. Wie bewertet die Landesregierung den „bundeseinheitlichen Presseausweis“?

Abgeordnete Jan-Christoph Oetjen und Dr. Marco Genthe (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD auf Bundesebene steht, dass die Koalition eine Initiative der Länder zur Wiedereinführung des „amtlichen Presseausweises“ unterstützen wird.

Auf der vergangenen Innenministerkonferenz am 29./30. November 2016 wurde der Beschluss gefasst, einen „bundeseinheitlichen Presseausweis“ wieder einzuführen. „Seit 2008 hatte es keinen bundeseinheitlichen Presseausweis mehr gegeben. Mit der jetzt getroffenen Vereinbarung wird die Praxis des bundeseinheitlichen Presseausweises unter dem Dach des Deutschen Presserates wieder eingeführt. Der Ausweis soll dazu dienen, den Nachweis zu erleichtern, anerkannte Vertreterin bzw. anerkannter Vertreter der Presse zu sein.“ (Pressemitteilung der IMK vom 30. November 2016)

Innenminister Boris Pistorius äußerte sich im Vorfeld der IMK in der *Neuen Osnabrücker Zeitung* am 28. November 2016. Er sagte, dass die Arbeit der hauptberuflichen Journalisten und damit eine seriöse, faktenbasierte Informationskultur geschützt werden müsste. „Dazu gehöre ein offizieller Presseausweis, der Behörden und insbesondere auch Polizisten verdeutliche, einen professionellen Berichtersteller vor sich zu haben.“

Der Deutsche Fachjournalisten-Verband (DFJV) kritisiert die Einführung des Ausweises in mehreren Punkten. (Pressemitteilung vom 30. November 2016). Der Verband beanstandet u. a., dass der Presseausweis ausschließlich an hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten ausgestellt werden soll. Dies verstoße „nach Ansicht des DFJV gegen die in Art. 5 GG verankerte Pressefreiheit und den in Art. 3 GG festgeschriebenen Gleichbehandlungsgrundsatz“. Ebenfalls wird seitens des DFJV angezweifelt, dass ein derartiger Ausweis „das von der IMK angestrebte Ziel, die Sicherheit beim Passieren von polizeilichen Absperrungen zu gewährleisten, mit dem Kriterium der Hauptberuflichkeit erreicht werden könne. Hierfür wäre nur eine Sicherheitsüberprüfung geeignet. Nicht hauptberufliche Journalisten unter Generalverdacht zu stellen, betrachtet der DFJV nicht nur rechtlich, sondern auch moralisch als verwerflich.“ Auch die zukünftige Vergabe des Ausweises wird kritisiert. Eine ständige Kommission, bestehend aus jeweils zwei Vertretern der Innenministerkonferenz und des Deutschen Presserats, soll darüber entscheiden, welche Verbände künftig den bundeseinheitlichen Presseausweis ausstellen dürfen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Grundsätze zur Gestaltung und Ausgabe des bundeseinheitlichen Presseausweises richteten sich seinerzeit nach dem im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalens vom 23. Dezember 1993 als „bestätigten Schriftwechsel“ veröffentlichten Runderlass. Danach waren nur die fünf großen Presseverbände (Deutscher Journalisten-Verband e. V., Industriegewerkschaft Medien - Fachgruppe Journalismus, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft - Bundesfachgruppe der Journalisten; Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e. V., Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.) ausstellungsberechtigt. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf beurteilte diese Beschränkung der Ausstellungsberechtigung mit Urteil vom 17. September 2004 (1 K 1651/01) als rechtswidrig. Eine von der Innenministerkonferenz angestrebte Neuregelung der Ausstellungsberechtigung schlug daraufhin fehl. Im Dezember 2007 kam es schließlich zur Abschaffung des bundeseinheitlichen Presseausweises, weil unter den Presseverbänden über die Frage, welche Verbände als ausstellungsberechtigt anerkannt werden sollten, trotz mehrerer Anläufe keine Einigung erzielt werden konnte. Sowohl die Presseverbände als auch die Behörden hatten weiterhin ein großes Interesse an diesem Dokument. Daher beschloss die Innenministerkonferenz auf niedersächsische Initiative im Dezember 2013, mit dem Deutschen Presserat Gespräche über eine mögliche Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises zu führen. Es gelang unter der Federführung Niedersachsens, sich auf die Inhalte der vorliegenden Vereinbarung über die Wiedereinführung eines bundeseinheitlichen Presseausweises zu verständigen. Die Innenministerkonferenz beschloss am 30. November 2016 deren Unterzeichnung und damit die Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises. Die Inhalte dieser Vereinbarung basieren in wesentlichen Teilen auf den Grundsätzen und Kriterien, die die Innenministerkonferenz in ihrer Sitzung im Mai 2006 aufgestellt hat. Das Verfahren ist so konzipiert, dass die Anerkennung als ausgabeberechtigter Verband und die Ausgabe der bundeseinheitlichen Presseausweise an Journalistinnen und Journalisten nach objektiven und transparenten Kriterien erfolgt. Im Gegensatz zum früheren Verfahren, wonach nur fünf Verbände ausstellungsberechtigt waren, kann künftig jeder Verband, der die Voraussetzungen erfüllt, als ausgabeberechtigter anerkannt werden. Eine wichtige Rolle im Rahmen dieses Verfahrens übernimmt die Ständige Kommission. Sie ist paritätisch aus Mitgliedern der Presseseite und der Innenministerkonferenz besetzt und entscheidet u. a. darüber, welche antragstellenden Presseverbände die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Ausgabeberechtigung der bundeseinheitlichen Presseausweise erfüllen. Darüber hinaus wird es ein Selbstverwaltungsgremium geben, das von den ausgabeberechtigten Verbänden eingerichtet wird. Dieses Selbstverwaltungsgremium unterstützt die Ständige Kommission in beratender Funktion und kann auf dieser Basis auch an den Sitzungen der Ständigen Kommission teilnehmen. Schließlich ist nach zwei Jahren eine Evaluation der Vereinbarung durchzuführen.

1. Wie bewertet die Landesregierung den „bundeseinheitlichen Presseausweis“?

Die Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises wird von der Landesregierung ausdrücklich begrüßt, da sie maßgeblich an den Verhandlungen im Auftrag der Innenministerkonferenz beteiligt war.

2. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorwurf, der Ausweis verstoße gegen die in Art. 5 Abs. 1 gewährte Pressefreiheit?

Die Landesregierung erachtet den Vorwurf eines Verstoßes gegen die Pressefreiheit durch die Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises als unbegründet. Sie erleichtert den Journalistinnen und Journalisten durch diesen Ausweis ihre Arbeit. Es ist nicht vorgesehen, durch den bundeseinheitlichen Presseausweis andere Nachweise der Pressezugehörigkeit abzuschaffen. Es gibt zahlreiche Medienverbände und -organisationen, die nach den von ihnen aufgestellten Kriterien eigene Presseausweise ausstellen und auch weiterhin ausstellen dürfen. Diese Praxis wird durch den bundeseinheitlichen Presseausweis nicht verhindert.

3. Wie soll sichergestellt werden, dass auch nicht hauptberufliche Journalisten, die nicht durch den Presserat vertreten werden, ihrer Arbeit ungehindert nachgehen können?

Die Landesregierung kann keine durch die Wiedereinführung des bundeseinheitlichen Presseausweises bedingte Behinderung von nicht hauptberuflich tätigen Journalistinnen und Journalisten erkennen. Die Vereinbarung zwischen der Innenministerkonferenz und dem Deutschen Presserat über den bundeseinheitlichen Presseausweis hat nicht den Inhalt und das Ziel, andere Nachweise der Pressezugehörigkeit staatlicherseits abzuwerten. Ziel ist vielmehr eine Erleichterung der Identifikation von Pressevertreterinnen und -vertretern generell. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

28. Rekrutieren Islamisten neue Anhänger in den Justizvollzugsanstalten?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Radikalisierungsmethoden der islamistischen Szene sind vielfältig und umfassen fast alle Lebensbereiche. Die Erfahrungen aus anderen europäischen Mitgliedstaaten zeigen, dass die Islamisten versuchen, auch Strafgefangene für ihre Ideologie zu gewinnen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Gefangene mit Bezügen zum radikalen Islamismus stehen unter besonderer Beobachtung durch die Fachbereiche Sicherheit der Justizvollzugseinrichtungen. Jeweils erforderliche Maßnahmen dienen dem Ziel zu verhindern, dass die Gefangenen ihre extremistischen Vorstellungen weiter verbreiten oder sich durch Außenkontakte bestärken lassen. Von Gefangenen, die mit Radikalisierungsabsichten auffällig geworden sind, geht die Gefahr einer Störung des geordneten Zusammenlebens innerhalb der Anstalt aus. Die zur Störungsbehebung anzuordnenden Maßnahmen sind vielschichtig und reichen von einer verstärkten Beobachtung über Überwachung des Besuchs oder Schriftwechsels bis hin zur unausgesetzten Absonderung (Einzelhaft) von Mitgefangenen.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Erhöhung der Handlungskompetenz der Justizvollzugsbediensteten. Das Thema „islamistische Radikalisierung“ wird daher verstärkt in der Aus- und Fortbildung der Bediensteten berücksichtigt.

Um die von islamistisch radikalisierten Gefangenen ausgehenden Gefahren - insbesondere nach der Haftentlassung - zu minimieren, wurde ab dem 01.03.2016 ein Programm zur Deradikalisierung eingeführt. Mit der Durchführung wurde Violence Prevention Network e. V. (VPN) beauftragt. Das Programm umfasst die Beratung, Begleitung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen sowie die Deradikalisierung und Ausstiegsbegleitung von Gefangenen.

1. **Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, ob radikale Islamisten in Justizvollzugsanstalten des Landes versuchen, neue Anhänger zu rekrutieren?**

Nein.

2. **Wenn ja: Welche Bemühungen unternimmt das Land, um gegen die Rekrutierung und Radikalisierung von Gefängnisinsassen vorzugehen?**

Entfällt.

3. **Gibt es auf diesem Gebiet eine Zusammenarbeit zwischen den Justizvollzugsanstalten und dem Verfassungsschutz? Wenn nein: Warum nicht?**

Der Referatsteil „Prävention“ des niedersächsischen Verfassungsschutzes bietet den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Justizvollzugseinrichtungen Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkomplex „Islamismus/Salafismus/Radikalisierungsprozesse“ neben den Bereichen „Rechtsextremismus“ und „Linksextremismus“ an. Ferner stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jüngst im November 2016 eingerichteten Aussteigerprogramms „Aktion Neustart Islamismus“ des niedersächsischen Verfassungsschutzes den Justizvollzugseinrichtungen als Ansprechpersonen bei radikalisierten Personen, die sich in Haft befinden oder entlassen werden, zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Vernetzung zwischen Justizministerium und somit den Justizvollzugseinrichtungen und dem Verfassungsschutz sowie weiteren staatlichen Präventionsakteuren (LKA/Polizei, Sozialministerium, Kultusministerium) über die Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) derzeit verstetigt. Des Weiteren sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes regelmäßige Teilnehmer in Bund- und Länderarbeitsgruppen/Workshops, z. B. zum Thema „Möglichkeiten und Grenzen der Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsbehörden und Justiz“.

29. **Wie viele Fördertöpfe braucht das „Mega-Projekt“ Wasserkante in Norddeich?**

Abgeordnete Hillgriet Eilers und Jörg Bode (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die geplante Umgestaltung der Wasserkante in Norddeich ist umfangreich und ambitioniert. Ein Masterplan gliedert das Vorhaben in mehrere Abschnitte, verschiedene Projekte und Bauabschnitte. Laut Presseberichterstattung soll das niedersächsische Wirtschaftsministerium dem 30-Millionen-Euro Vorhaben aufgeschlossen gegenüberstehen. Die Stadt Norden und deren Wirtschaftsbetriebe beabsichtigen, für das Vorhaben mehrere Fördertöpfe zu beanspruchen und kreative Ideen für diesen Zweck zu entwickeln. Derzeit zeichnet sich bereits ein Interessenkonflikt zwischen den planerischen Absichten der Stadt Norden und den weiteren Hafenplanungen von Niedersachsen Ports ab. Unklar ist auch, ob und inwieweit es zu weiteren Konsultationen, z. B. mit Deich- und Naturschutzbehörden, gekommen ist.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Hinblick auf die künftige touristische Ausrichtung und Entwicklung wurde für Norden-Norddeich ein Tourismuskonzept von einer Unternehmensberatung für die Tourismus- und Freizeitbranche erarbeitet. Ergänzend dazu wurde von einem Planungsbüro der sogenannte Masterplan Wasserkante erstellt. In den Prozess wurden Leistungsträger, Öffentlichkeit und sonstige Beteiligte einbezogen. Die in dem Masterplan beschriebenen Planungen für Norden-Norddeich umfassen eine Reihe von Maßnahmen in den Bereichen Strand, Hafen und Drachenwiese.

1. Wann wurden Gespräche zum Vorhaben „Masterplan Wasserkante“ mit Ministerien und Landesbehörden geführt, und welchen Inhalt haben diese gehabt?

Seit Juli 2015 hat es mit der Fachebene des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW) mehrere Gespräche gegeben, bei denen Vertreter aus Norden-Norddeich über Stand und Inhalt der Planungen berichtet haben und in Ansätzen über etwaige Fördermöglichkeiten gesprochen wurde. An einem dieser Gespräche hat auch eine Vertreterin des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems teilgenommen. Gespräche mit Minister Lies zu den Vorhaben haben erstmals im Juni 2015 in Hannover am Rande des Landtags sowie auch später vor Ort stattgefunden.

Im April 2016 gab es ein Gespräch mit Vertretern aus Norden-Norddeich und dem Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung Weser-Ems sowie Mitarbeiterinnen seines Amtes. Dabei wurden ebenfalls die geplanten Maßnahmen vorgestellt und gegebenenfalls infrage kommende Förderrichtlinien erläutert.

Die Leitung der Niederlassung Norden von Niedersachsen Ports (NPorts) hat am 07.01.2016 und am 12.03.2016 Gespräche mit Vertretern der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden/Kurverwaltung zum Thema „Masterplan Wasserkante“ geführt. In den Gesprächen wurden u. a. die unterschiedlichen Positionen zum „Masterplan Wasserkante“ formuliert.

Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer war in den bisherigen Planungsprozess durch Teilnahme an einem Auftaktworkshop am 16.06.2015 sowie an zwei Arbeitsgruppentreffen (06.07.2015 und 08.10.2015) beteiligt. Während es beim Workshop um die Sammlung und Aufbereitung von Ideen zum Projekt aus unterschiedlichen Blickwinkeln ging, wurden diese beim 1. Arbeitsgruppentreffen einer synoptischen Analyse unterzogen und priorisiert und anlässlich des 2. Arbeitsgruppentreffens im Ergebnis zusammengefasst und ein Konzept für die Umsetzung skizziert und allen Beteiligten vorgestellt. Die Nationalparkverwaltung sah ihre Rolle in erster Linie in der Beratung des Vorhabenträgers bezüglich der Umsetzbarkeit im Hinblick auf die Belange des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer im Sinne einer Antragsberatung. Neben der Nationalparkverwaltung waren auch der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und NPorts in den Prozess als Landesbehörden eingebunden worden.

Am 20.06.2016 fand eine Informationsveranstaltung im Wattenmeerhaus Wilhelmshaven zu Fördermöglichkeiten für Umwelt- und Naturschutzprojekte statt. Am Rande dieser Veranstaltung kam es zu einer Kontaktaufnahme zwischen der Kurdirektion und Vertretern des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

Am 14.11.2016 fand im MW ein ressortübergreifendes Gespräch statt, bei dem die Vertreter Norden-Norddeichs die Planungen vorgestellt haben und erste Einschätzungen erfolgten, für welche Projektbestandteile Förderungen aus welchen Programmen in Betracht kommen könnten. Neben Vertretern aus Norden-Norddeich und dem MW haben an diesem Gespräch Vertreter des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), der Landwirtschaftskammer, des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, der NPorts GmbH & Co. KG Norden sowie der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) teilgenommen.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die langfristig geplanten touristischen Gesamtvorhaben von Norden und Norddeich („Masterplan Wasserkante“ und Tourismus-Konzept)?

Das MW begrüßt es grundsätzlich, wenn wie in Norden-Norddeich die Planung umfangreicher Maßnahmen auf systematischen und strategischen Überlegungen basiert und die Öffentlichkeit sowie sonstige Beteiligte in den Prozess eingebunden werden. Mit dem Strategischen Handlungsrahmen für die Tourismuspolitik auf Landesebene hat das MW Schwerpunkte für die Entwicklung des Tourismus auf Landesebene bestimmt. Damit werden ein Rahmen vorgegeben und Impulse gesetzt. Konkrete Konzepte müssen aber auf regionaler Ebene erarbeitet werden. Um solche kommunalen Konzepte handelt es sich bei den in der Frage genannten Papieren. MW bewertet derartige kommunale Konzepte nicht grundsätzlich und in Gänze, sondern betrachtet Maßnahmen konkret, sofern dafür Förderungen beantragt werden. Die in Norden-Norddeich geplanten Maßnahmen sind auf die Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots gerichtet. Die Anpassung

touristischer Infrastrukturen an die Erwartungen heutiger und zukünftiger Gäste und die Verbesserung der Aufenthaltsqualität ist essenzielle Voraussetzung für einen dauerhaft erfolgreichen Tourismus.

Aus Sicht der Nationalparkverwaltung scheint das seinerzeit im Herbst 2015 präsentierte Vorhaben mit den Belangen des Nationalparks nicht zu kollidieren, insbesondere da es eine Beanspruchung von Flächen im Nationalpark vollständig vermeidet.

3. Für welche Projekte, Teilprojekte oder Vorhaben des „Masterplan Wasserkante“ hat die Landesregierung bereits Förderungen zugesagt oder in Aussicht gestellt?

Wie zu Frage 1 ausgeführt, wurden in dem Gespräch am 14.11.2016 Einschätzungen vorgenommen, für welche Projektbestandteile auf Grundlage welcher Richtlinien Förderungen in Betracht kommen könnten. Bisher wurden Förderungen weder zugesagt noch konkret in Aussicht gestellt. Grundsätzlich denkbar sind nach derzeitigem Kenntnisstand je nach Inhalt und Gestaltung der Teilprojekte Förderungen auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen des MW, der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie für die Sicherung der biologischen Vielfalt (Richtlinie „Landschaftswerte“) des MU, der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) des ML, der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie) des ML und der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste des ML. Ob jeweils alle Förder Voraussetzungen tatsächlich erfüllt werden, die Projekte sich in erforderlichen Scoring-Verfahren durchsetzen und die notwendigen Haushaltsmittel letztlich zur Verfügung stehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht bewertet werden.

30. Wie viele islamistische Strafgefangene gibt es in den niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (JVA)?

Abgeordnete Dr. Marco Genthe, Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut dem aktuellen Verfassungsschutzbericht befanden sich bis zum Stichtag 15. Mai 2016 ca. 550 Salafisten in Niedersachsen - mit steigender Tendenz -, darunter bis zu 40 Personen aus Wolfsburg sowie 100 Personen aus Braunschweig. Eine Vielzahl von Strafverfahren aus dem Phänomenbereich Islamismus ist anhängig oder wurde durch eine richterliche Entscheidung abgeschlossen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Für die Beantwortung der Anfrage wurde eine Auswertung der polizeilichen Vorgänge im Phänomenbereich „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“, Themenfeld „Islamismus/Fundamentalismus“, vorgenommen. Der Auswertungszeitraum wurde aufgrund des Bezugs zum Verfassungsschutzbericht 2015 auf den Zeitraum vom 01.01.2015 bis 01.12.2016 festgelegt

1. Wie viele mutmaßliche Islamisten, gegen die entsprechend ermittelt wurde, befinden sich zurzeit in niedersächsischen Justizvollzugsanstalten (alle Haftarten; bitte aufschlüsseln nach JVA, Anzahl und Gruppe)?

Aktuell befinden sich neun Gefangene der angefragten Zielgruppe in Niedersachsen in Haft. Nähere Angaben ergeben sich aus der **anliegenden Übersicht**, auf die Bezug genommen wird.

2. Gegen wie viele Personen aus Niedersachsen werden und wurden Straf-, Ermittlungs- oder Vorermittlungsverfahren geführt, die mit dem Phänomenbereich Islamismus in Zusammenhang stehen?

Justizielle Statistiken zu Personen oder Verfahren, die „mit dem Phänomenbereich Islamismus in Zusammenhang stehen“, werden nicht geführt. Für die Beantwortung der Frage wäre eine händische Einzelauswertung erforderlich, die innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts der Arbeitsbelastung der Staatsanwaltschaften nicht zumutbar ist.

Von der Polizei Niedersachsen wurden vom 01.01.2015 bis 01.12.2016 gegen 145 Personen aus Niedersachsen strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt, die mit dem Phänomenbereich der politisch motivierten Ausländerkriminalität und dem Themenfeld Islamismus/Fundamentalismus im Zusammenhang stehen. Darüber hinaus sind dem Landeskriminalamt Niedersachsen derzeit weitere 16 Personen bekannt, gegen die Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer oder der Generalbundesanwalt Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat gemäß § 89 a StGB bzw. §§ 129 a, 129 b StGB und dem VStGB führen. Ferner wurden durch die Polizei in Niedersachsen im genannten Zeitraum gegen 272 Personen gefahrenabwehrende Ermittlungen im Phänomenbereich der politisch motivierten Ausländerkriminalität und dem Themenfeld Islamismus/Fundamentalismus geführt.

3. Wie viele dieser Verfahren wurden bereits mit welchem Ergebnis abgeschlossen?

Hinsichtlich justizieller Statistiken wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Von den in der Frage 2 genannten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen 145 Personen sind der Polizei Niedersachsen folgende justizielle Entscheidungen bekannt:

Ergebnisse der Strafverfahren	Anzahl
Einstellung gemäß § 170 II StPO	43
Anklage vor dem Jugendrichter/Strafrichter	5
Einstellung § 45 JGG (Voraussetzungen § 153 StPO)	1
Einstellung nach § 154 f StPO (z. B. unbek. Aufenthalt)	2
Einstellung nach § 154 I StPO	1
Einstellung nach § 154 StPO	1
Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 I StPO)	4
Strafbefehlsantrag ohne Freiheitsstrafe	2
Verweisung auf den Weg der Privatklage	3
Gesamt:	62

Die gegen 272 Personen geführten gefahrenabwehrenden Ermittlungen sind gegen 71 Personen durch die Polizei Niedersachsen abgeschlossen worden, weil der Gefahrenverdacht nicht weiter verifiziert werden konnte, wegen eines Wohnungswechsels der Personen und damit einhergehender Abgabe des Vorganges an ein anderes Bundesland oder aufgrund der Einleitung von Strafverfahren.

Anlage
(zu Frage 30)

Stand 08.12.2016	JVVA/JA	Haftart	Grundlage	Straftatbestand				
				89 a StGB	89 b StGB	89 c StGB	129 a StGB	129 b StGB
	Celle	U-Haft	Haftbefehl				X	Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Erweiterter Verfall und Einziehung
	Oidenburg	U-Haft	Haftbefehl				X	
	Rosdorf	U-Haft	Haftbefehl				X	
	Rosdorf	U-Haft	Haftbefehl				X	
	Vechta-Frauen	U-Haft	Haftbefehl (Anklage erhoben)				X	
	Hamelh	U-Haft	Haftbefehl (Anklage erhoben)				X	
	Rosdorf	Strafhaft	Urteil				X	
	Wolfenbüttel	Strafhaft	Urteil				X	
	Sehnde	Strafhaft	Urteil				X	

31. Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeitern

Abgeordnete Christian Grascha, Björn Försterling, Hillgriet Eilers und Gabriela König (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Runderlass des Kultusministeriums vom 7. Mai 2013 regelt bezüglich der Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeitern für Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an allgemeinbildenden Schulen ohne Förderschulen:

„Diesen Schulen können je Schülerin oder je Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung der Schwerpunkte geistige Entwicklung bzw. körperliche und motorische Entwicklung bedarfsorientiert bis zu fünf Stunden für eine Pädagogische Mitarbeiterin bzw. einen Pädagogischen Mitarbeiter bereitgestellt werden.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender sowie in therapeutischer Funktion werden in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung und in Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung eingesetzt.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unterrichtsbegleitender Funktion (Erzieherinnen und Erzieher bzw. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger) übernehmen während des Unterrichts unter Verantwortung einer Lehrkraft Teilaufgaben und leisten darüber hinaus individuelle Hilfestellungen, z. B. Hilfen bei der Erstellung von Unterrichtsaufzeichnungen, Hilfen beim Toilettengang oder auch bei der Einnahme von Mahlzeiten.

Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in therapeutischer Funktion (z. B. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden) führen mit einzelnen Schülerinnen und Schülern parallel zum Unterricht Einzelmaßnahmen durch, ohne die die Schülerinnen und Schüler nicht in der Lage wären, körperlich die gesamte Unterrichtszeit durchzustehen, z. B. Massagen und Lageänderungen bei körperlich stark beeinträchtigten Schülerinnen und Schülern oder spezielle Übungen zur Entwicklung der Motorik oder der Sprache.

Das Kultusministerium benutzt verschiedene Fachverfahren, mit denen die Einstellung und die Verteilung der Lehrkräfte auf die öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gesteuert werden, sodass für alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen eine möglichst ausgeglichene Versorgung mit Lehrkräften gewährleistet wird. Einstellungen von Lehrkräften in den niedersächsischen Schuldienst und andere personalwirtschaftliche Maßnahmen werden dabei stets bedarfsgerecht durchgeführt.

Ein Instrument zur bedarfsgerechten Verteilung von Stellen ist das Fachverfahren zur Erhebung der Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen. Dies erfolgt mithilfe des Programmes izn-Stabil zu einem bestimmten Stichtag im jeweiligen Schuljahr. Hier werden zahlreiche Daten und u. a. auch die rechnerische Unterrichtsversorgung zu einem bestimmten Termin erhoben. Die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an den allgemeinbildenden Schulen erfolgte im Schuljahr 2016/2017 zum Statistiktermin am 18.08.2016. Nach Vorliegen der Erhebungsdaten zum Statistiktermin findet eine aufwändige Prüfung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde und das Kultusministerium statt. Grundsätzlich wird auch der Einsatz von nichtlehrendem Personal - u. a. auch von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - im Rahmen der Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemeinbildenden Schulen erfasst.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 17/6859 verwiesen, in der erst kürzlich detailliert Angaben zur Ausstattung der einzelnen Förderschulen mit Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemacht wurden.

1. Wer definiert und entscheidet über den Bedarf an Pädagogischen Mitarbeitern in den genannten Bereichen?

Die grundsätzliche Entscheidung und die Entscheidung über die Größenordnung richten sich nach dem im Runderlass des MK über die „Zuweisung von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung“ vom 07.05.2013 (SVBl. S. 220) festgelegten Umfang der Sollstunden für die pädagogische Begleitung.

Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung nach der Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vom 22.01.2013 (Nds. GVBl. S. 23) erarbeitet die Förderkommission eine Empfehlung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Unterricht. In diesem Zusammenhang besteht auch die Möglichkeit, die Zuweisung von Stunden für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung bzw. körperliche und motorische Entwicklung bedarfsorientiert bis zu fünf Stunden zu empfehlen.

2. Wie viele Schülerinnen und Schüler haben theoretisch einen Anspruch auf die oben genannte Unterstützung, und in wie vielen Fällen ist Bedarf festgestellt worden (bitte auch die Höhe des Gesamtbedarfs darstellen)?

Alle Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische sowie emotionale und soziale Entwicklung haben entsprechend dem vorgenannten Runderlass einen Anspruch auf eine entsprechende Unterstützung. Die Feststellung des Unterstützungsbedarfs erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung zum Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Die aktuellen Zahlen für das Schuljahr 2016/2017 können erst nach Abschluss der aufwändigen Prüfung der Ergebnisse der Erhebung nach heutigem Stand frühestens im Januar 2017 ermittelt und geliefert werden.

Da in der Anfrage von den Fragestellern für eventuell gemeinte Schuljahre oder Kalenderjahre in der Vergangenheit kein konkreter Zeitrahmen genannt worden ist, werden die amtlichen Zahlen für das letzte Schuljahr (2015/2016) vorgelegt, die bereits in der Broschüre „Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen“ sowie im Internet seit Juni 2016 veröffentlicht sind.

- **Anlage 1** („Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen“, Tabelle 2.13, S. 25) - Anzahl der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen (öffentliche und Schulen in freier Trägerschaft) nach Förderschwerpunkt: 26 968 Schülerinnen und Schüler,
- **Anlage 2:** („Die niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen in Zahlen“, Tabelle 4.3.2, S. 33) - Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und Förderschwerpunkt (öffentliche und Schulen in freier Trägerschaft): 15 661 Schülerinnen und Schüler.

3. In wie vielen Fällen wird der tatsächliche Bedarf vonseiten des Landes durch Zuweisung Pädagogischer Mitarbeiter gedeckt?

Das Kultusministerium hat die Niedersächsische Landesschulbehörde beauftragt, die Verteilung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Ressourcen so zu steuern, dass für alle öffentlichen allgemeinbildenden Schulen eine möglichst ausgeglichene Versorgung gewährleistet wird. Einstellungen von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Landesdienst und andere personalwirtschaftliche Maßnahmen werden dabei stets bedarfsgerecht durchgeführt.

Die Landesschulbehörde ist weiterhin darum bemüht, Versorgungsunterschiede durch personalwirtschaftliche Maßnahmen auszugleichen sowie im Bedarfsfall Neueinstellungen vorzunehmen. Insbesondere gilt dies für zusätzlich entstehende Bedarfe durch die Einbeziehung weiterer Schuljahrgänge in die o. a. Erlassbestimmungen. Im dringenden Bedarfsfall können Lehrerstellen umgewandelt werden, um Beschäftigungsmöglichkeiten für Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Förderschulen zu erhalten.

Anlage 1
(zu Frage 31)

2. Entwicklung der Schulen

Tabelle 2.13

Schülerinnen und Schüler in Förderschulklassen nach Art der Schwerpunkte ¹⁾

Jahr	insg.	davon in Klassen für ...										Körp.u.motor. Entw. absolut	Körp.u.motor. Entw. in %						
		Lernen absolut	Lernen in %	Geistige Entw. absolut	Geistige Entw. in %	Emot.u.soz. Entw. absolut	Emot.u.soz. Entw. in %	Sehen (Blinde) absolut	Sehen (Blinde) in %	Hören (Gehörh.) absolut	Hören (Gehörh.) in %			Sehen (Sehbeh.) absolut	Sehen (Sehbeh.) in %	Hören (Schwerh.) absolut	Hören (Schwerh.) in %	Sprache absolut	Sprache in %
1970	35.304	31.016	87,85	1.647	4,67	747	2,12	127	0,36	452	1,28	110	0,31	353	1,00	408	1,16	390	1,10
1975	46.913	40.376	86,07	2.654	5,66	1.446	3,08	184	0,39	826	1,76	92	0,20	137	0,29	514	1,10	664	1,42
1980	43.450	35.089	80,76	3.269	7,52	1.567	3,61	182	0,42	504	1,16	118	0,27	599	1,38	1.109	2,55	979	2,25
1985	30.397	22.570	74,25	3.128	10,29	1.188	3,91	191	0,63	409	1,35	89	0,29	603	1,98	1.075	3,54	1.144	3,76
1990	26.629	18.320	68,80	3.091	11,61	1.284	4,82	170	0,64	346	1,30	87	0,33	603	2,26	1.397	5,25	1.331	5,00
1995	30.461	20.767	68,18	3.538	11,61	1.309	4,30	182	0,60	295	0,97	92	0,30	578	1,90	2.205	7,24	1.495	4,91
2000	36.819	24.667	67,00	4.556	12,37	1.816	4,93	192	0,52	278	0,76	80	0,22	752	2,04	2.738	7,44	1.740	4,73
2005	39.506	24.007	60,77	6.151	15,57	2.536	6,42	116	0,29	282	0,71	89	0,23	789	2,00	3.467	8,78	2.069	5,24
2006	38.559	22.487	58,32	6.308	16,36	2.705	7,02	201	0,52	261	0,68	84	0,22	763	1,98	3.609	9,36	2.141	5,55
2007	37.451	20.768	55,45	6.628	17,70	3.019	8,06	201	0,54	236	0,63	77	0,21	752	2,01	3.674	9,81	2.096	5,60
2008	36.912	19.828	53,72	6.756	18,30	3.199	8,67	192	0,52	223	0,60	76	0,21	734	1,99	3.759	10,18	2.145	5,81
2009	36.437	19.033	52,24	6.945	19,06	3.305	9,07	199	0,55	180	0,49	80	0,22	741	2,03	3.819	10,48	2.135	5,86
2010	35.541	18.100	50,93	6.983	19,65	3.412	9,60	195	0,55	204	0,57	74	0,21	677	1,90	3.718	10,46	2.178	6,13
2011	34.416	16.884	49,06	7.081	20,57	3.535	10,27	193	0,56	194	0,56	70	0,20	655	1,90	3.657	10,63	2.147	6,24
2012	33.294	15.724	47,23	7.137	21,44	3.616	10,86	191	0,57	208	0,62	69	0,21	635	1,91	3.579	10,75	2.135	6,41
2013	31.304	13.873	44,32	7.157	22,86	3.544	11,32	181	0,58	258	0,82	64	0,20	560	1,79	3.548	11,33	2.119	6,77
2014	29.257	11.836	40,46	7.327	25,04	3.593	12,28	174	0,59	263	0,90	62	0,21	531	1,81	3.362	11,49	2.109	7,21
2015	26.968	9.619	35,67	7.424	27,53	3.643	13,51	168	0,62	252	0,93	57	0,21	555	2,06	3.200	11,87	2.050	7,60

¹⁾ Ohne Förderschulkindergärten und -vorklassen

Anlage 2
(zu Frage 31)

4. Strukturmerkmale

Tabelle 4.3.2

Anzahl der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schüler nach Schulform und
Förderschwerpunkt ¹⁾

- Stichtag 15.09.2015 -

Schulbereich	Schulform	Förderschwerpunkt							
		LE	SR	ES	HÖ	SE	KM	GB	Insg.
a) öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft									
Primarbereich	GS	2.609	1.490	1.431	363	166	572	883	7.514
	IGS/FWS	7	0	4	2	1	4	2	20
Sek. I	HS	1.020	124	316	28	12	25	71	1.596
	RS	106	42	162	47	15	34	16	422
	OBS	1.760	258	681	129	33	116	89	3.066
	Gy	42	13	130	98	32	55	28	398
	KGS	350	56	102	41	19	28	21	617
	IGS/FWS	1.252	161	286	64	25	98	142	2.028
Summe		7.146	2.144	3.112	772	303	932	1.252	15.661
b) öffentliche Schulen									
Primarbereich	GS	2.602	1.487	1.421	363	164	565	874	7.476
	IGS	4	0	2	1	1	2	0	10
Sek. I	HS	1.018	122	315	28	12	25	71	1.591
	RS	100	41	161	46	15	34	14	411
	OBS	1.707	226	662	121	32	111	86	2.945
	Gy	39	13	124	95	28	55	20	374
	KGS	348	54	102	40	19	28	21	612
	IGS	1.211	156	274	63	24	95	136	1.959
Summe		7.029	2.099	3.061	757	295	915	1.222	15.378

¹⁾ In den Schuljahrgängen 1, 2 und 3 sowie 5, 6 und 7

32. Wie hat sich die islamwissenschaftliche Kompetenz in den niedersächsischen Sicherheitsbehörden entwickelt?

Abgeordneter Sebastian Lechner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Hannoversche Allgemeine Zeitung* berichtet in ihrer Ausgabe vom 21. Mai 2014 („Nur zwei Experten beobachten Islamisten-Szene“), dass im niedersächsischen Verfassungsschutz zwei Islamwissenschaftler beschäftigt seien. Von den 280 Mitarbeitern des Verfassungsschutzes seien außerdem vier Mitarbeiter türkischkundig und drei Mitarbeiter sprächen Arabisch.

Vorbemerkung der Landesregierung

Islamistische Radikalisierungsprozesse und deren Hintergründe sind vielfältig. Es existiert eine Reihe von Einflussfaktoren, die eine Rolle in einem Radikalisierungsprozess spielen können. Oftmals sind eine altersbedingte oder durch familiäre Verhältnisse bedingte Orientierungslosigkeit und die daraus resultierende Suche nach Werten, Anerkennung, Gemeinschaft und Geborgenheit ein Grund. Auch Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen können zur Radikalisierung junger Menschen beitragen. Zwar spielen auch islamistische bzw. salafistische Ideologien eine gewichtige Rolle im Radikalisierungsprozess bzw. in der Bearbeitung des Islamismus, aber längst nicht die alleinige. Dementsprechend greift es zu kurz, hier lediglich auf islamwissenschaftliche Expertise zu setzen. Politikwissenschaftliche, soziologische und pädagogische Fachkenntnisse sind für eine ganzheitliche Bearbeitung des Islamismus bzw. Salafismus ebenso notwendig wie islamwissenschaftliche.

Der niedersächsische Verfassungsschutz setzt auf eine breitgefächerte Expertise bei der Bearbeitung eines so komplexen Themenbereiches wie dem Islamismus/Salafismus. Dementsprechend hat er nicht nur gezielt Islamwissenschaftler, sondern auch Sozialwissenschaftler, Pädagogen, Kriminologen und Religionswissenschaftler für den Bereich des Islamismus/Salafismus hinzugewonnen.

1. Wie viele Islamwissenschaftler sind in welchen niedersächsischen Sicherheitsbehörden beschäftigt?

In der Verfassungsschutzabteilung sind derzeit fünf Islamwissenschaftlerinnen und Islamwissenschaftler und beim Landeskriminalamt Niedersachsen ist ein Islamwissenschaftler beschäftigt. Damit hat sich die Zahl der Islamwissenschaftler seit 2013 verdoppelt.

2. Wie viele Mitarbeiter des Verfassungsschutzes sprechen inzwischen Arabisch und Türkisch?

Die Verfassungsschutzabteilung beschäftigt derzeit vier türkischsprachige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die arabisch sprechen.

3. Haben die niedersächsischen Sicherheitsbehörden inzwischen Dolmetscher oder Übersetzer für Türkisch und Arabisch eingestellt? Wenn ja, welche Behörde und wie viele zu welcher Sprache?

Die Verfassungsschutzabteilung hat keine Dolmetscher fest eingestellt, sondern arbeitet auf Vertragsbasis im Einzelfall mit vereidigten Dolmetschern zusammen.

In der Polizeidirektion Hannover sind aufgrund der besonderen Organisationsstruktur der Behörde derzeit fünf Beschäftigte als Dolmetscherin/Dolmetscher angestellt. Sie dolmetschen aus folgenden Sprachen:

- Türkisch,
- Kurdisch-Zaza/Kurmanci,
- Polnisch,
- Russisch,
- Weißrussisch,
- Ukrainisch,
- Litauisch.

In den anderen Polizeibehörden wird - ebenso wie in der Polizeidirektion Hannover ergänzend - auf vereidigte, freiberufliche Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer zurückgegriffen, mit denen eine Dolmetschervereinbarung bzw. Übersetzungsvereinbarung geschlossen wird.

33. Wo kommt das Personal der zusätzlichen Ermittlungseinheiten Staatsschutz her?

Abgeordneter Sebastian Lechner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vorbemerkung des Abgeordneten

Laut Antwort der Landesregierung in der Drs. 17/4818 wurden zum 1. Oktober 2015 bei den zentralen Kriminalinspektionen zusätzliche Ermittlungseinheiten Staatsschutz eingerichtet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit Wirkung vom 01.10.2015 wurde die sachliche Zuständigkeit der Zentralen Kriminalinspektionen (ZKI) um den Aufgabenbereich „Polizeilicher Staatsschutz“ erweitert, um Anforderungen zur Bekämpfung der extremistischen/terroristischen Phänomene (insbesondere durch den islamistischen Terrorismus) noch wirkungsvoller zu begegnen.

Die Wahrnehmung der Aufgabe wird durch eine Ermittlungseinheit (EE) sichergestellt, die neben den Gefahren- und Strafermittlungen im Rahmen der ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung insbesondere auch eine zentrale Funktion in der Auswertung/Analyse und operativen Informationsbeschaffung für den Bereich der PD übernimmt bzw. koordiniert. In der PD Hannover ist eine zentrale Aufgabenwahrnehmung durch die Kriminalfachinspektion (KFI) 4 des Zentralen Kriminaldienstes (ZKD) gewährleistet. Eine zusätzliche EE Staatsschutz wurde insofern nicht eingerichtet, sondern die bestehenden Strukturen im Hinblick auf die Schwerpunktsetzung gestärkt.

Für die EE „Polizeilicher Staatsschutz“ werden jeweils vier Stellen als Sockel im Rahmen der Planstellenverteilung berücksichtigt, das entspricht vier Dienstposten. Eine darüber hinausgehende Stärke der EE legen die Behörden aufgrund unterschiedlicher regionaler Belastungen bzw. Brennpunkte in eigener Zuständigkeit fest.

1. Mit wie vielen Mitarbeitern sind diese Ermittlungseinheiten jeweils ausgestattet?

PD Braunschweig	4 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (MA)
PD Göttingen	4 MA
PD Hannover	Das Kommissariat 4.3 (Politisch motivierte Kriminalität Ausländer) wurde um 5 MA gestärkt.
PD Lüneburg	5 MA
PD Oldenburg	4 MA
PD Osnabrück	7 MA

2. Von welchen Dienstposten wurden diese Mitarbeiter abgezogen?

Die Dienstposten wurden aus folgenden Organisationseinheiten bzw. Aufgabenbereichen verlagert:

PD Braunschweig	<ul style="list-style-type: none"> 1 Versetzung vom Landeskriminalamt (LKA) Niedersachsen, Dez. 41 (Allg. Staatsschutzangelegenheiten/Koordinierung) 1 Versetzung von der Polizei Hamburg (LKA) 1 Umsetzung innerhalb der ZKI von der Direktionsfahndung 1 Umsetzung innerhalb der ZKI aus dem Fachkommissariat (FK) Organisierte Kriminalität (OK)
PD Göttingen	<ul style="list-style-type: none"> 1 Versetzung vom LKA Niedersachsen, Dez. 43 (Zentralstelle Politisch motivierte Ausländerkriminalität/Islamismus) 1 Umsetzung vom Einsatz- und Streifendienst (ESD) der Polizeiinspektion (PI) Hildesheim 1 Umsetzung vom ZKD/FK 1 der PI Hildesheim 1 Umsetzung vom ZKD/FK 4 der PI Hildesheim
PD Hannover	<ul style="list-style-type: none"> 1 Versetzung vom LKA Niedersachsen, Dez. 34 1 Umsetzung vom ZKD, KFI 5 1 Umsetzung vom ZKD, KFI 3 1 Umsetzung vom ESD der PI West 1 Umsetzung von der Verfügungseinheit der PI West
PD Lüneburg	<ul style="list-style-type: none"> 1 Versetzung vom LKA Niedersachsen, Dez. 43 2 Umsetzungen vom ZKD/FK 2 der PI Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/Uelzen 1 Umsetzung vom ESD der PI Harburg 1 Umsetzung innerhalb der ZKI aus dem FK OK
PD Oldenburg	<ul style="list-style-type: none"> 1 Umsetzung vom ZKD/FK 4 der PI Oldenburg-Stadt/Ammerland 2 Umsetzungen vom ZKD/FK 4 der PI Verden/Osterholz 1 Umsetzung vom ZKD/FK 4 der PI Wilhelmshaven/Friesland
PD Osnabrück	<ul style="list-style-type: none"> 3 Umsetzungen vom ZKD/FK 4 der PI Osnabrück 1 Umsetzung innerhalb der ZKI aus dem FK Wirtschafts-/ Korruptions-/ IuK-Kriminalität 1 Umsetzung vom ESD der PI Osnabrück 1 Umsetzung vom ESD des Polizeikommissariat (PK) Bramsche 1 Umsetzung vom ESD PK Bundesautobahn Osnabrück

3. Inwieweit wurden im Jahr 2016 Verstärkungskräfte zur Bekämpfung des Salafismus eingesetzt?

Zur Beantwortung der Frage wird neben einer Verstärkung der EE der ZKI auch eine Verstärkung der FK 4 der PI aufgeführt:

PD Braunschweig	<p>Im Jahr 2016 wurden Verstärkungskräfte im Wesentlichen zur Durchführung verdeckter Maßnahmen eingesetzt. Durch das Mobile Einsatzkommando VI der ZKI Braunschweig wurden im Rahmen der durch die EE Staatsschutz bearbeiteten Gefahrenermittlungsvorgänge fünf Observationseinsätze durchgeführt.</p> <p>Darüber hinaus erfolgte eine kurzfristige Verstärkung der EE Staatsschutz durch MA der Datenverarbeitungsgruppe (DVG) und weiterer Kräfte der ZKI Braunschweig sowie Kräfte der ZKD bei einer strafprozessualen Durchsuchungsmaßnahme am 14.09.2016.</p>
PD Göttingen	<p>Neben den originär eingesetzten MA wurden in der EE Staatsschutz nachfolgend aufgeführte Verstärkungskräfte temporär zur Bekämpfung des Salafismus eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 MA vom 22.03. – 01.04.2016 1 MA vom 25.08. – 24.09.2016 1 MA vom 12.09. – 23.09.2016 1 MA vom 19.09. – 14.10.2016 1 MA seit 01.10.2016 - voraussichtlich für 1 Jahr

PD Hannover	Neben den originär eingesetzten MA im Kommissariat 4.3 werden derzeit zwei MA aus anderen Bereichen des ZKD zur temporären Unterstützung herangezogen. Darüber hinaus werden regelmäßig MA aus anderen Arbeitsbereichen (z. B. DVG) des ZKD zur Unterstützung in aktuellen Ermittlungsverfahren eingesetzt.
PD Lüneburg	Innerhalb der FK 4 ist das Themenfeld „Islamistischer Terrorismus“ eindeutig als Schwerpunkt in die Bearbeitung gerückt. Zusätzliche Verstärkungskräfte wurden nicht in die FK 4 verlagert, eine Personalverstärkung war bislang nicht erforderlich. Bei entsprechendem Bedarf erfolgt diese kurzfristig.
PD Oldenburg	PI Cloppenburg/Vechta, FK4, mit 1 MA PI Oldenburg-Stadt/Ammerland, FK4, mit 1 MA PI Verden/Osterholz, FK4, mit 1 MA PI Wilhelmshaven/Friesland, FK4, mit 1 MA
PD Osnabrück	2 MA PI Emsland/Grafschaft Bentheim, FK4, mit 2 MA PI Osnabrück, FK4, mit 1 MA